

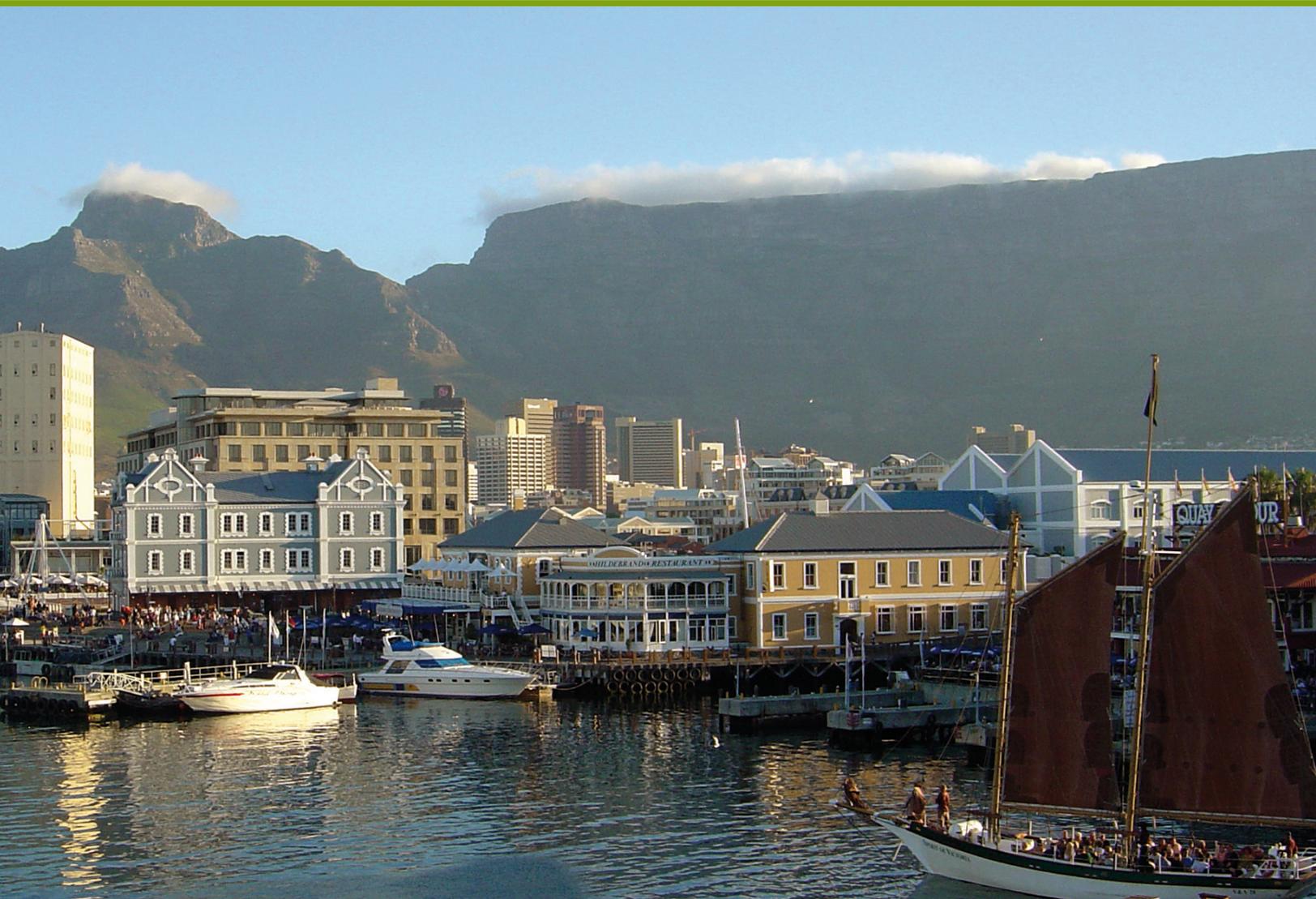


Bundesverwaltungsamt



Südafrika

Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



Bundesverwaltungsamt
Der zentrale Dienstleister des Bundes

Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998

Telefax: 022899358-2816

E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de

Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Titelbild

Andreas Tusche (Cape Town Harbour mit Blick auf den Tafelberg)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 2192-3639

© Bundesverwaltungsamt

August 2013

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, heute allen an Südafrika Interessierten, die komplett überarbeitete Informationsschrift zu diesem Land vorstellen zu können.

Für viele Deutsche ist Südafrika, gerade auch nach der unvergessenen Fußballweltmeisterschaft 2010, zu einem gefragten Reiseland geworden.

Manch einer erwägt, länger zu bleiben oder sich dort eine neue Existenz aufzubauen.

In der Ihnen nunmehr vorliegenden Broschüre haben die wichtigsten Informationen über Südafrika zusammengestellt wie etwa zu den Problemkreisen Finanzen, Versicherungen und Arbeitsmarktlage. Die Broschüre entspricht den aktuell gültigen Regelungen zum Zeitpunkt der Publikation. Zu Themen speziell der Bereiche der Immigrationsvorschriften, der Devisenkontrolle oder des Steuerrecht treten häufig Änderungen ein, weshalb wir Ihnen empfehlen, sich vor Ihren konkreten Planungen auf unserer Internetseite www.auswandern.bund.de zu informieren. Hier erfahren Sie u. a. ob zwischenzeitlich relevante Anpassungen erfolgt sind.

Auf www.bundesverwaltungsamt.de finden Sie weitere Dienstleistungen des Bundesverwaltungsamtes und der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige.

Sollten Sie gleichwohl Fragen haben, stehen wir gerne als Ansprechpartner zur Verfügung; schreiben Sie uns eine E-mail oder rufen Sie uns an.

Wir helfen Ihnen gerne weiter, wobei wir uns auch über Ihre Anregungen und Ideen freuen würden. Kommen sie einfach auf uns zu; wir freuen uns auf Ihre Vorschläge.

Wir bedanken uns bei der deutschen Auslandsvertretung in Pretoria für die hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Erarbeitung der vorliegenden Informationsschrift.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre sowie Erfolg und Spaß während Ihres Aufenthalts in Südafrika, ob nun als Tourist, Auslandstätiger oder Auswanderer.

Ihr



Carlo Würtenberger

(Leiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung ausländisches Recht)

Inhalt

1	Allgemeine Übersicht	6
1.1	Ländername.....	6
1.2	Lage und Größe, Zeitzone.....	6
1.3	Klima.....	6
1.4	Hauptstadt.....	6
1.5	Bevölkerung.....	6
1.6	Landessprache(n).....	6
1.7	Religionen.....	7
1.8	Gesetzliche Feiertage.....	7
1.9	Geschichtliche Zeittafel.....	7
1.10	Staats- und Regierungsform.....	10
1.11	Parteien.....	10
1.12	Währung.....	10
1.13	Maße und Gewichte.....	10
2	Einreise	11
2.1	Einreise-/Visabestimmungen.....	11
2.2	Impfvorschriften.....	12
3	Aufenthalt und Meldewesen.....	14
3.1	Aufenthaltsrecht.....	14
3.2	Verbleiberecht	14
3.3	Meldewesen	14
3.4	Deutsches Melderecht	14
4	Einfuhr und Zoll.....	15
4.1	Reisegut.....	15
4.2	Umzugsgut	15
4.3	Fahrzeug	16
4.4	Erbschaftsgut.....	16
4.5	Lebende Tiere und Pflanzen	16
4.6	Waffen	16
4.7	Medikamente	17
4.8	Devisenbestimmungen	17
5	Arbeit	18
5.1	Arbeitsmarktlage.....	18
5.2	Beschäftigungsmöglichkeiten	18
5.3	Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse	18
5.4	Arbeitsrechtliche Bestimmungen.....	18
5.5	Löhne und Gehälter	19
5.6	Gewerkschaften	19

6	Steuern	20
6.1	Doppelbesteuerungsabkommen.....	20
6.2	Steuersätze.....	20
7	Soziales	21
7.1	Sozialversicherungsabkommen.....	21
7.2	Sozialversicherung.....	21
7.3	Sozialversicherungsbeiträge.....	21
7.4	Gesundheit/Ärztliche Versorgung.....	21
7.5	Sozialhilfe.....	22
7.6	Sonstige Leistungen.....	22
8	Wohnen	23
8.1	Haus- und Grunderwerb.....	23
8.2	Wohnungsmiete.....	23
9	Erziehung und Bildung	24
9.1	Vorschule und Schule.....	24
9.2	Hochschule.....	25
10	Fahrzeughaltung	26
10.1	Verkehrssituation.....	26
10.2	Zulassung.....	26
10.3	Steuer.....	26
10.4	Versicherung.....	26
10.5	Führerschein.....	26
11	Staatsangehörigkeit	27
11.1	Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit.....	27
11.2	Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit.....	28
12	Rechts-/Konsularbeistand	29
12.1	Allgemeines.....	29
12.2	Anwaltsliste.....	29
12.3	Konsularhilfe.....	29
13	Anhang	30
13.1	Literaturhinweise.....	30
13.2	Weitere Informationsmöglichkeiten.....	31
13.3	Wichtige Anschriften.....	34
13.4	Abkürzungsverzeichnis.....	41
13.5	Begriffserklärungen.....	42
13.6	Stichwortverzeichnis.....	44

1 Allgemeine Übersicht

1.1 Ländername

(Stand: August 2013)

Republik Südafrika (*Republic of South Africa*)

1.2 Lage und Größe, Zeitzone

(Stand: August 2013)

Die Republik Südafrika liegt zwischen 22. Grad bis 35. Grad südliche Breite 17. Grad bis 33. Grad östliche Länge am südlichen Ende des Afrikanischen Kontinents. Im Norden grenzt der Staat an Botswana und Simbabwe, im Nordwesten an Namibia und im Nordosten an Mosambik und Swasiland. Es ist im Südosten vom Indischen und im Südwesten vom Atlantischen Ozean umgeben. Im Inneren des Landes liegt das Königreich Lesotho.

Die Flächengröße des Landes beträgt 1.219.912 km² (etwa 3,5-fache Größe von Deutschland).

Der Zeitunterschied zwischen Südafrika und Deutschland beträgt eine Stunde (Mitteleuropäische Zeit plus 1 Stunde). Das es in Südafrika nur keine Sommer- bzw. Winterzeit gibt, herrscht während der mitteleuropäischen Sommerzeit Zeitgleichheit.

www.auswaertiges-amt.de; Stichwort: Südafrika

1.3 Klima

(Stand: August 2013)

Es herrscht subtropisches bis mediterranes Klima.

Ausführliche Informationen über die Klimaverhältnisse können gegen Gebühr beim Deutschen Wetterdienst eingeholt werden.

Deutscher Wetterdienst

– Zentrale –

Frankfurter Straße 135

63067 Offenbach

Telefon: 069 8062-0

Telefax: 069 8062-4484

E-Mail: info@dwd.de

Internet: www.dwd.de

1.4 Hauptstadt

(Stand: August 2013)

Die Hauptstadt Südafrikas ist Pretoria. Dort leben ca. 1 Mio. Einwohner (Großraum von Pretoria über 2 Mio. Einwohner).

www.auswaertiges-amt.de

1.5 Bevölkerung

(Stand: August 2013)

Die Bevölkerung Südafrikas besteht aus einer Vielzahl ethnischer Gruppen, die zu den folgenden Hauptgruppen zusammengefasst werden können:

Etwa 30 Prozent sind arabische Mauren, rund 30 Prozent gehören Volksgruppen aus Subsahara-Afrika an. Die restlichen etwa 40 Prozent werden der Gruppe der Haratin zugerechnet.

www.bmz.de

1.5.1 Bevölkerungszahlen

In Südafrika leben insgesamt 50,59 Mio. Einwohner (2011).

Ballungsräume sind die vier größten Industriegebiete mit mehr als einem Drittel der Gesamtbevölkerung auf nur vier Prozent der Gesamtfläche Südafrikas: Pretoria/Tshwane, Kapstadt, Johannesburg und Durban.

www.auswaertiges-amt.de; Stichwort: Südafrika

www.statsa.gov.za

1.6 Landessprache(n)

(Stand: August 2013)

In Südafrika gibt es elf offizielle Sprachen:

Sprache	Anteil
IsiZulu	23,8 %
isi-Xhosa	17,6 %
Afrikaans	13,3 %
SePedi	9,4 %

Englisch	8,2 %
SeTswana	8,2 %
SeSotho	7,9 %
xiTsonga	4,4 %
siSwati	2,7 %
tshiVenda	2,3 %
isiNdebele	1,6 %
Andere	0,6 %

☞ www.auswaertiges-amt.de; Stichwort: Südafrika

1.7 Religionen

(Stand: August 2013)

In Südafrika herrscht Religionsfreiheit. Eine Staatskirche oder Staatsreligion gibt es nicht. Kirchensteuern werden nicht erhoben.

Etwa 79,8 Prozent der Bevölkerung sind Christen.

Zu den übrigen Religionsgemeinschaften gehören unter anderem Hindus (1,2 Prozent), Muslime (1,5 Prozent), Juden (0,3 Prozent), traditionelle afrikanische Religionen (0,3 Prozent), andere Religionsgemeinschaften (0,6 Prozent) und 15,1 Prozent unbestimmt.

☞ www.auswaertiges-amt.de; Stichwort: Südafrika

1.8 Gesetzliche Feiertage

(Stand: August 2013)

Datum	Anlass
1. Januar	Neujahr
21. März	Tag der Menschenrechte
22. März	Öffentlicher Feiertag
27. April	Nationaltag – <i>Freedom Day</i> (erste freie Wahlen im Jahr 1994)
1. Mai	Tag der Arbeit
16. Juni	Tag der Jugend
9. August	Tag der Frau
24. September	<i>Heritage Day</i>
16. Dezember	Tag der Versöhnung
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	<i>Goodwill Day</i>

Karfreitag und Ostermontag sind bewegliche Feiertage. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Sonntag, so ist der folgende Montag Feiertag. An jüdischen Feiertagen im April und September ist ein Großteil der Büros und Geschäfte geschlossen.

☞ [Munzinger Archiv](#)

1.9 Geschichtliche Zeittafel

(Stand: August 2013)

Portugiesische Entdeckungsfahrten

1488	Bartholomäus Dias und Vasco da Gama umsegeln das Kap der Guten Hoffnung und betreten als erste Europäer südafrikanischen Boden.
1498	Vasco da Gama eröffnet den Seeweg nach Indien um das Kap der guten Hoffnung. Kapkolonie (1652–1814) unter niederländischer Herrschaft.
1652	Jan van Riebeeck gründet Kapstadt als Proviantstation für die niederländische Indienschiffahrt.
1680–1707	Einwanderung niederländischer, deutscher und französischer (hugenottischer) Siedler, Herausbildung einer sklavenhaltenden Farmer- und Händlergesellschaft der Buren (von boeren = freie Bürger) und Verdrängung beziehungsweise Vernichtung der viehzüchtenden KhoiKhoi („Hottentotten“) und jagenden/sammelnden San („Buschmänner“).
ab 1760	Zug halbnomadischer burischer Viehzüchter ins Landesinnere trifft im Südosten auf die Xhosa („Kaffern“) und leitet ein Jahrhundert der „Grenzkriege“ längs der Ostküste ein.
1795	Burische Rebellion gegen die VOC und Proklamation „Freier Republiken“ in Swellendam und Graff Reinet, die sich den Niederlanden unterstellen.

Kapkolonie (1814–1899) unter britischer Herrschaft

1814	Endgültige niederländische Abtretung der Kapkolonie an Großbritannien. Einwanderung von britischen Siedlern.
1822–1828	Expansions- und Unterwerfungskriege des Zulu-Militärreichs lösen Völkerwanderung und Zerstörungen im östlichen und nördlichen Afrika aus.
1835–1841	Nach Abschaffung der Sklaverei (1833) ziehen im „Großen Trek“ etwa 6.000 Buren als „Vortrekker“ nach Norden über den Oranje-Fluss ins Landesinnere und treffen in Natal auf den Widerstand der Zulus; im

	Gegenzug britische Besetzung der Küste Natal's (um den Buren den Zugang zu den Häfen abzuschneiden).
1853–1872	Repräsentative, dann verantwortliche Selbstregierung der Kapkolonie.
1894/1895	Endgültige Herstellung der britischen Landverbindung zwischen Kapkolonie und Natal längs der Küste; Angliederung der Kronkolonie Bechuanaland an die Kapkolonie.

Natal (1843–1899)

1838	Sieg der Buren unter Andries Pretorius über die Zulus am „Blood-River“; Gründung der kurzlebigen burischen Republik Natalia.
1856	Nach britischer Annexion (1843) wird Natal von der Kapkolonie abgetrennt und Kronkolonie mit repräsentativer Selbstregierung.
1879	Verheerende britische Niederlage gegen die Zulus.
1886	Britische Annexion des Zululandes und Angliederung an Natal.

Oranje Freistaat (1837–1899)

1837	Lockerer Zusammenschluss der Vortrekker in Wynburg.
1854	Gründung des burischen Oranje Freistaats.
1869	Beginn des Diamantenbooms in Kimberley, daraufhin Anschluss des Gebiets an die britische Kapkolonie zu Lasten des Oranje Freistaats.

Transvaal (1838–1899)

1838–1844	Nach Sieg der Vortrekker über die Ndebele. Bildung der Burenrepubliken Potchefstroom, Zoutpansberg, Utrecht und Lydenburg.
1852	Britische Anerkennung der Unabhängigkeit dieser Gebiete als „Südafrikanische Republik“.
1877	Britische Annexion des Transvaal.
1880/1881	Ausrufung der unabhängigen „Transvaalrepublik“ (sogenannter erster Freiheitskrieg).
1881	Britische Anerkennung der Selbstregierung Transvaals.
1886	Beginn des Goldbergbaus am Witwatersrand als größtem Goldbergbaugebiet der Welt. Beginn des wirt-

	schaftlichen Aufstiegs Johannesburgs und Transvaals.
1895	Gescheiterter britischer Staatsstreich im Transvaal.

Südafrika (1899–1910)

1899–1902	Burenkrieg endet mit britischem Sieg und Annexion (1900) des Oranje Freistaats und Transvaals.
1902	Burenrepubliken werden britische Kronkolonien; erhalten 1906 (Transvaal) beziehungsweise 1907 (Oranje Freistaat) Selbstregierung.

Südafrikanische Union (1910–1961)

Die bisher getrennte Entwicklung der vier Kolonien Transvaal, Oranje Freistaat, Natal, Kapprovinz verläuft nach ihrer Vereinigung zur Südafrikanischen Union im Jahre 1910 gemeinsam.

1911–1914	Erste Welle rassendiskriminierender Gesetze.
1914/1915	Kriegseintritt gegen das Deutsche Reich, Besetzung Deutsch-Südwestafrikas im Ersten Weltkrieg.
1931	Erlangung der Selbstständigkeit/Unabhängigkeit innerhalb des Commonwealth.
1939	Kriegseintritt gegen das Deutsche Reich; als Reaktion hierauf Gründung der pronazistischen Afrikanerbewegung „Ossewa Brandwag“.
1948	Wahlsieg der burischen Nationalen Partei (NP). Bis 1994 an der Macht.
1949–1953	Umfangreiche Apartheidgesetzgebung; Registrierung der Bevölkerung nach Rassenzugehörigkeit; getrennte Wohngebiete mit Umsiedlungsaktionen.
1956	Zwangsumsiedlung Schwarzer des Johannesburger Vororts Sophiatown führt zu einem vom ANC organisierter Volkskongress, in dem die Freiheitscharta (Grundlegung eines demokratischen und nicht-rassistischen Südafrika) verabschiedet wird. „Hochverratsprozesse“ (bis 1991) nach Verhaftung eines großen Teils der ANC-Führung.
1958	Einführung des „Prinzips der getrennten Entwicklung“ (totale territoriale Trennung von schwarz und weiß).
1960	Verbot von ANC und PAC.

Republik Südafrika (1961 bis Gegenwart)	
1961	Gründung der Republik Südafrika (Staatspräsident anstelle des Generalgouverneurs). Austritt aus dem britischen Commonwealth (nach Referendum der Weißen).
1964	Nelson Mandela und Walter Sisulu zu lebenslanger Haft verurteilt.
1970er	Ausbau des „Prinzips der getrennten Entwicklung“ (Bantu Homeland Citizenship Act, Bantu Homelands Constitution Act).
1975	Gründung der Inkatha-Bewegung (Zulus) unter Mangosuthu Buthelezi.
1976	Schüleraufstand von Soweto.
1980er	Jahre der Total Strategy. P. W. Bothas (Premier seit 1978) gegen den Total Onslaught (des Kommunismus): Zunehmende Repression gegen Nicht-weiße, kosmetische Reformen.
1983	Verfassungsreform mit Schaffung eines Dreikammerparlaments für Weiße (Zweidrittel-Mehrheit gesichert), Coloureds und Inder, nicht aber für Schwarze. Gründung der ANC-nahen Massenorganisation UDF.
1990	De Klerk leitet Reformkurs ein, hebt Apartheidgesetze und das Verbot nichtweißer Oppositionsparteien und -bewegungen auf und lässt politische Gefangene frei. Verhandlungen mit dem ANC münden in Verfassungskonvent (CODESA) unter Beteiligung aller Parteien. Südwestafrika wird nach Wahlen unter UN-Aufsicht als Namibia selbständig.
Nov./Dez. 1993	Verabschiedung einer Interimsverfassung durch CODESA und Parlament. Mandela und de Klerk erhalten den Friedensnobelpreis.
26. bis 29. April 1994	Erste freie, allgemeine, nicht-rassistische, demokratische Wahlen. Inkrafttreten der Interimsverfassung; zugleich Beendigung des Unabhängigkeitsstatus der Homelands. Nelson Mandela wird Staatsoberhaupt und Regierungschef.
4. Februar 1997	Inkrafttreten der neuen Verfassung. Amtsübergabe Mandela an Thabo Mbeki.
1999	Erste Wahl nach neuer Verfassung, Mbeki wird im Amt bestätigt.
11. Oktober 1990	Freihandelsabkommen mit EU.
2000	„Gleichheitsgesetz“ (Strafandrohung gegen jede Form der Rassendiskriminierung).
4. Oktober 2001	Beginn der Einrichtung des weltgrößten Nationalparks (Zusammenlegung von Kruger- und Gaza-Park).
28. Oktober 2001	Entsendung von 700 Soldaten nach Burundi (Schutztruppe).
20. Januar 2003	Versuchter Anschlag auf Prinz Gideon Zulu in KwaZulu-Natal.
25. April 2003	Winni Madikizela-Mandela wegen Betruges für fünf Jahre verurteilt.
10. Dezember 2003	John Maxwell Coetzee erhält, nach Nadine Gordimer als zweiter südafrikanischer Autor, den Nobelpreis für Literatur.
14. April 2004	Dritte Parlamentswahl seit Ende der Apartheid (Sieger: ANC mit 69,7 Prozent; Präsident Mbeki erneut vereidigt).
15. Mai 2004	FIFA wählt Südafrika als Austragungsland der Fußball-WM 2010 (erste Fußball-WM in Afrika).
2005	Einführung neuer Banknoten.
2009	Es finden die vierten demokratischen Wahlen seit dem Ende der Apartheid statt. Der ANC – unter Jacob Zuma – kommt auf 65,9 Prozent der Stimmen und bildet erneut die Regierung.
2010	In Südafrika fand die Fußballweltmeisterschaft statt.

 Munzinger Archiv

1.10 Staats- und Regierungsform

(Stand: August 2013)

Parlamentarische Demokratie mit einem Exekutivpräsidenten und föderativen Elementen. Seit 9. Mai 2009 ist Jacob Zuma das Staatsoberhaupt der Republik Südafrika.

Das Parlament der Republik Südafrika setzt sich aus zwei Kammern zusammen:

- der 45-köpfigen Nationalversammlung (*National Assembly, NA*) und
- dem neunzig Mitglieder umfassenden Nationalrat der Provinzen (*National Council of Provinces, NCOP*), dessen Mitglieder von den Provinzparlamenten entsandt werden, und zwar je zehn pro Provinz (sechs *Permanent Delegates* und vier wechselnde *Special Delegates*).

Südafrika gliedert sich in neun Provinzen. Jeder Provinz steht ein Premier vor, der vom jeweiligen Provinzparlament gewählt wird. Der Premier ist Vorsitzender eines Exekutivrates.

www.auswaertiges-amt.de

1.11 Parteien

(Stand: August 2013)

Am 22. April 2009 fanden die vierten südafrikanischen Parlamentswahlen statt. Der regierende *African National Congress* unter Jacob Zuma konnte seine absolute Mehrheit verteidigen.

Partei	Sitze	Anteil
African National Congress (ANC)	264	65,90 %
Democratic Alliance (DA)	67	16,66 %
Congress of the People (COPE)	30	7,42 %
Inkatha Freedom Party (IFP)	18	4,55 %
Independent Democrats (ID)	4	0,92 %
United Democratic Movement (UDM)	4	0,85 %
Freedom Front Plus (FF+)	4	0,83 %
African Christian Democratic Party (ACDP)	3	0,81 %
United Christian Democratic Party (UCDP)	2	0,37 %
Pan African Congress (PAC)	1	0,27 %
Minority Front (MF)	1	0,25 %
Azanian People's Organisation (AZAPO)	1	0,22 %
African People's Convention (APC)	1	0,20 %

[Munzinger Archiv Länder Aktuell 22/11](#)

1.12 Währung

(Stand: August 2013)

Währungseinheit und gesetzliches Zahlungsmittel ist der Südafrikanische Rand (R) zu 100 Cents (c); internationaler ISO-Code: ZAR.

In Umlauf befindliche Zahlungsmittel:

Banknoten	10, 20, 50, 100, 200 Rand
Münzen	1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent 1, 2 und 5 Rand

www.auswaertiges-amt.de

1.12.1 Kreditkarten

In Südafrika ist das Kredit- und Geldkartensystem verbreitet.

Mit der Entwicklung von internetgestützten Konten haben Zahlungen per Überweisungsauftrag von Konto zu Konto stark zugenommen. Das Lastschriftverfahren debit order ist für regelmäßige Zahlungen weit verbreitet, auch Daueraufträge stop order werden oft benutzt.

Die meisten internationalen Kreditkarten wie American Express, Diners Club, Eurocard/Mastercard und Visa werden bei Banken und in vielen Geschäften akzeptiert.

www.southafrica.diplo.de

1.13 Maße und Gewichte

(Stand: August 2013)

Es gilt das metrische System. Das heißt die Maßeinheit für die Länge ist der Meter; Flächen und Räume werden in Quadratmetern beziehungsweise Kubikmetern gemessen; Hohlmaß ist der Liter; die Maßeinheit für Masse ist das Gramm.

www.ptb.de > internationales Einheitensystem

2 Einreise

2.1 Einreise-/Visabestimmungen

(Stand: August 2013)

Für kurzfristige touristische, Besuchs- oder Geschäftsreisen nach Südafrika benötigen deutsche Staatsangehörige vor Einreise grundsätzlich kein Visum. Gegen Vorlage eines am Einreisetag noch ausreichend gültigen deutschen Reisepasses (siehe Reisedokumente), der noch mindestens zwei freie Seiten aufweist, und eines gültigen Rückflugscheines wird bei Einreise in aller Regel eine Besuchsgenehmigung (*visitor's permit*) für den Zeitraum der geplanten Reise, jedoch maximal mit einer Gültigkeit von bis zu 90 Tagen erteilt.

Für andere als kurzfristige touristische, Besuchs- oder Geschäftsreisen erteilen die südafrikanischen Behörden ausdrückliche Aufenthaltsgenehmigungen (*endorsements*). Ob Sie für Ihren konkreten Reisezweck ein *endorsement* benötigen oder ob ein *visitor's permit* ausreicht, sollten Sie ggf. vor Einreise bei der südafrikanischen Botschaft in Berlin in Erfahrung bringen.

Die Überschreitung jeder Aufenthaltserlaubnis auch um wenige Tage wird mit empfindlichen Geldstrafen, teilweise auch mit Abschiebehaft geahndet. Verlängerungen müssen mindestens einen Monat vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis beim Department of Home Affairs beantragt werden. Es wird empfohlen die notwendigen Unterlagen für eine Verlängerung wie Nachweise über Rückflug, Krankenversicherung und finanzielle Mittel bereits vor Einreise zu beschaffen.

Mit folgenden deutschen Reisedokumenten ist die Einreise nach Südafrika möglich:

Reisedokumente	Einreise	Bedingungen
Reisepass	Ja	Gültigkeit mind. 30 Tage über die Reise hinaus
vorläufiger Reisepass	Ja	Gültigkeit mind. 30 Tage über die Reise hinaus
Personalausweis	Nein	
vorläufiger Personalausweis	Nein	
Kinderreisepass	Ja	Gültigkeit mind. 30 Tage über die Reise hinaus
Kinderausweis nach altem Muster	Ja	Allerdings nur mit Foto

► Anmerkungen

Das verwendete Reisedokument muss vor Einreise noch über mindestens zwei freie Seiten verfügen.

Kinderausweise werden seit 1. Januar 2006 nicht mehr ausgestellt.

Kindereinträge im Reisepass eines Elternteils sind seit dem 26.06.2012 nicht mehr gültig. Jedes Kind benötigt ein eigenes Ausweisdokument.

Alleinreisende Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung beider sorgeberechtigter Elternteile; für Minderjährige, die nur mit einem Elternteil reisen, ist die Zustimmungserklärung des anderen Elternteils notwendig.

Einreisebestimmungen können sich kurzfristig ändern, ohne dass das Bundesverwaltungsamt oder das Auswärtige Amt hiervon vorher unterrichtet wird. Über diese Hinweise hinausgehende Fragen zu den Einreisebestimmungen müssten Sie bitte direkt bei der Botschaft oder einem der Generalkonsulate des Ziellandes klären. Nur dort können Sie eine rechtsverbindliche Auskunft erhalten.

www.suedafrika.org

www.home-affairs.gov.za

► Hinweise für Inhaber von deutschen Reiseausweisen

Die in Notfällen von der Bundespolizei in Deutschland bei der Ausreise ausgestellten *Reiseausweise* sind nicht für eine Einreise nach Südafrika gültig, da sie kein Lichtbild enthalten und auch nur für eine Gültigkeitsdauer von bis zu 30 Tagen ausgestellt werden.

Inhaber von in Deutschland ausgestellten *Reiseausweisen für Flüchtlinge* (gem. Abkommen vom 28.07.1951), Inhaber von deutschen *Reiseausweisen für Flüchtlinge* (gemäß Abkommen vom 15.10.1946), Inhaber von *Reiseausweisen für Staatenlose*, sowie Inhaber von *Reisedokumenten* unterliegen der Visumpflicht für Südafrika.

www.auswaertiges-amt.de

2.2 Impfvorschriften

(Stand: August 2013)

Bei der direkten Einreise aus Deutschland (Direktflug!) sind Pflichtimpfungen nicht vorgesehen. Allerdings wird bei Einreise aus oder Transit (auch nur Wechsel des Flugzeuges) durch ein von der WHO als Gelbfieberendemiegebiet deklariertes Land, z.B. bei Zwischenlandung in Addis Abeba, Nairobi oder Lusaka, der Nachweis einer gültigen Gelbfieberimpfung verlangt.

Eine Liste der Gelbfieberendemiegebiete finden Sie unter www.who.int/ith/chapters/ith2012en_countrylist.pdf.

Nach Auskunft der südafrikanischen Behörden wurde Sambia ebenfalls neu auf die Liste der Gelbfieberendemiegebiete gesetzt, so dass seit 1. Oktober 2011 eine Impfung nach Aufenthalt dort bei der Einreise nach Südafrika verlangt wird.

Das Auswärtige Amt empfiehlt weiterhin, die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des Robert-Koch-Institutes für Kinder und Erwachsene anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen (siehe <http://www.rki.de>).

Dazu gehören für Erwachsene die Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis (Keuchhusten), ggf. auch gegen Polio (Kinderlähmung), Mumps, Masern und Röteln (MMR) und Influenza.

Es gibt immer wieder vermehrt Masernerkrankungen, beispielsweise in der Provinz Gauteng mit der Hauptstadt Pretoria (jetzt: Tshwane) und in Johannesburg. Während Kleinkinder gewöhnlich zwei Masern-Kombinationsimpfungen zusammen mit Mumps und Röteln erhalten, können auch Erwachsene (jünger als Jahrgang 1970) einen fehlenden Impfschutz jederzeit nachholen.

Als Reiseimpfungen werden Hepatitis A und Typhus, bei Langzeitaufenthalt oder besonderer Exposition auch Hepatitis B sowie Tollwut empfohlen.

► Malaria

Die Übertragung erfolgt durch den Stich blutsaugender nachtaktiver Anopheles-Mücken. Unbehandelt verläuft insbesondere die gefährliche *Malaria tropica*, die für über 85% der Malariafälle in Südafrika verantwortlich ist, bei nicht-immunen Europäern häufig tödlich. Die Erkrankung kann auch noch Wochen bis Monate nach dem Aufenthalt ausbrechen. Beim Auftreten von Fieber in dieser Zeit ist ein Hinweis an den behandelnden Arzt auf den Aufenthalt in einem Malariagebiet notwendig.

- **Hohes Risiko:** Von Oktober bis Mai im Osten der Mpumalanga-Provinz (mit Krügerpark), im Norden und Nordosten von der Limpopo-Provinz, im Nordosten von KwaZulu-Natal (mit Tembe- und Ndumu – Nationalpark). Eine Malariaphylaxe (s.u.) ist empfohlen.
- **Mittleres Risiko:** Von Juni bis September im Osten der Mpumalanga-Provinz (mit Krügerpark), im Norden und Nordosten von KwaZulu-Natal.
- **Geringes Risiko:** restliches Tiefland von Kwa-Zulu Natal.

Der Krügerpark und die nördliche Küstenebene der Provinz KwaZulu-Natal sind hierbei touristisch häufig besuchtes endemisches Malaria-Gebiet. In letzter Zeit nehmen Malaria-Erkrankungen wegen der ergiebigen Regenzeit, insbesondere die *Malaria tropica*, zu.

Je nach Reiseprofil ist deshalb neben der immer notwendigen Expositionsprophylaxe eine Chemoprophylaxe (Tabletteneinnahme) sinnvoll. Für die Malariaphylaxe sind verschiedene verschreibungspflichtige Medikamente (z. B. Chloroquin, Malarone, Doxycyclin, Lariam) auf dem deutschen Markt erhältlich. Die Auswahl der Medikamente und deren persönliche Anpassung sowie Nebenwirkungen bzw. Unverträglichkeiten mit anderen Medikamenten sollten unbedingt vor der Einnahme mit einem Tropenmediziner/Reisemediziner besprochen werden. Die Mitnahme eines ausreichenden Vorrats ist zu empfehlen.

Aufgrund der mückengebundenen Infektionsrisiken wird allen Reisenden in den betroffenen Regionen empfohlen,

- körperbedeckende helle Kleidung zu tragen (lange Hosen, lange Hemden),
- vor allem nachts (Malaria) Insektenschutzmittel auf alle freien Körperstellen wiederholt aufzutragen,
- ggf. unter einem Moskitonetz zu schlafen.

► HIV/AIDS

Das größte Gesundheitsproblem in Südafrika ist HIV/AIDS mit einer sehr hohen und auch weiter ansteigenden Häufigkeit. Schätzungsweise ca. 20 % der erwachsenen Bevölkerung sind mit HIV infiziert. Eine durch die Immunschwäche bedingte Ko-Infektion mit Tuberkulose ist die Ursache der hohen Sterblichkeit, wobei gegen Tuberkulosemedikamente multiresistente Keime zum großen Teil mitverantwortlich sind. Durch sexuelle Kontakte, bei Drogengebrauch (unsaubere Spritzen oder Kanülen) und Bluttransfusionen besteht grundsätzlich ein hohes HIV-Ansteckungsrisiko. Eine Gefahr der Tuberkuloseansteckung über Tröpfcheninfektion besteht nur in entsprechenden medizinischen Einrichtungen bzw. bei längerem Aufenthalt in beengten Wohnräumen Tuberkulosekranker.

► Durchfallerkrankungen und Cholera

Unter Beachtung folgender einschlägiger Hygieneregeln können die meisten Durchfallerkrankungen vermieden werden:

Ausschließlich Wasser sicheren Ursprungs trinken, z.B. Flaschenwasser, nie Leitungswasser. Im Notfall gefiltertes, desinfiziertes oder abgekochtes Wasser benutzen. Unterwegs auch zum Geschirrspülen und Zähneputzen Trinkwasser benutzen. Bei Nahrungsmittel gilt: Kochen, selbst Schälen oder Desinfizieren. Halten Sie unbedingt Fliegen von Ihrer Verpflegung fern. Waschen Sie sich so oft wie möglich mit Seife die Hände, immer aber nach dem Toilettenbesuch und immer vor der Essenszubereitung und vor dem Essen. Händedesinfektion, wo angebracht durchführen, Einmalhandtücher verwenden.

Das Leitungswasser in den großen Städten ist gesundheitlich unbedenklich, wenn auch nicht besonders wohlschmeckend.

► Schistosomiasis (Bilharziose)

Die Gefahr der Übertragung von Schistosomiasis besteht beim Baden in Süßwassergewässern (der Limpopo- und Mpumalanga-Provinz, sowie in KwaZulu-Natal und in der östlichen Kapprovinz bei Port Elizabeth). Baden im offenen Süßwasser in den erwähnten Gebieten sollte daher grundsätzlich unterlassen werden.

► Sonnenschutz

Die verminderte Ozonschicht in der Atmosphäre über der Antarktis zwingt zu entsprechender Sonnenschutzvorsorge. Bitte beachten Sie die täglich veröffentlichten Hinweise in den südafrikanischen Medien.

 www.auswaertiges-amt.de

3 Aufenthalt und Meldewesen

3.1 Aufenthaltsrecht

(Stand: August 2013)

Die Aufenthaltserlaubnis sowie die Arbeitserlaubnis sind generell vor der Einreise nach Südafrika zu beantragen.

3.2 Verbleiberecht

(Stand: August 2013)

Einwanderer müssen sich innerhalb von 14 Tagen bei dem nächsten Department of Home Affairs melden. Sobald der Status *permanent residence permit* bestätigt ist, erhält der Einwanderer automatisch das Formular zur Beantragung seiner Identitätskarte (*identity book*).

Eingewanderte, die Südafrika auf Dauer verlassen, benötigen kein Ausreisevisum. Sie müssen sich jedoch polizeilich abmelden. Wird das Land jedoch nur vorübergehend verlassen, muss zuvor beim zuständigen *Immigration Office* ein Rückreisevisum *re-entry permit* beantragt werden.

3.3 Meldewesen

(Stand: August 2013)

Es besteht keine gesetzliche Meldepflicht.

3.4 Deutsches Melderecht

(Stand: August 2013)

Nach den deutschen Meldebestimmungen muss ein Wohnsitz in Deutschland abgemeldet werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird. Wird bei nur vorübergehendem Auslandsaufenthalt die Wohnung in Deutschland beibehalten, tritt die Pflicht zur Abmeldung in der Regel nicht ein. Nähere und auf den Einzelfall bezogene Informationen gibt die für die Wohnung in Deutschland zuständige Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

☞ www.gesetze-im-internet.de

> § 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)

4 Einfuhr und Zoll

Südafrika bildet mit Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland eine Zollunion (*Southern African Customs Union – SACU*) mit formeller Selbständigkeit in der Gestaltung der Zoll- und Verbrauchsteuergesetzgebung der Partnerländer. Südafrika ist Vertragspartei des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (*General Agreement on Tariffs and Trade – GATT*).

www.auswaertiges-amt.de

www.zoll.de

4.1 Reisegut

(Stand: August 2013)

Im Reiseverkehr wird Zollfreiheit für gebrauchte und persönliche Gegenstände im üblichen und angemessenen Umfang gewährt. Dazu zählen Kleidung, Wäsche und Schuhe sowie Toilettenartikel und Schmuck. Auch für touristisches Zubehör wird die Zollfreiheit eingeräumt. Das gilt für folgende Artikel:

- eine Filmkamera oder Videokamera mit Filmen,
- ein Tonbandgerät,
- ein Laptop,
- ein Fernglas und
- Sportgeräte.

Folgende Waren können zollfrei eingeführt werden (Tabakwaren und Alkohol nur von Reisenden ab 18 Jahren):

- ein Liter alkoholische Getränke,
- zwei Liter Wein,
- 50 Milliliter Parfüm,
- 250 Milliliter Eau de toilette,
- 200 Zigaretten/50 Zigarren/250 Gramm Tabak,
- Geschenke im Gesamtwert von 500 Rand (keine Fernsehgeräte).

Die Freigrenzen gelten nur einmal innerhalb von dreißig Tagen, bei Besuchen in den Ländern der südafrikanischen Zollunion (Botswana, Lesotho, Namibia, Swasiland).

Rückreisende Einwohner der Republik Südafrika, die sich weniger als sechs Monate im Ausland aufgehalten haben, müssen Golfausrüstung, Waffen, Munition, Fernseher, Uhren und Pelzgegenstände, die im Ausland oder in einem Duty-free-Shop erworben wurden, deklarieren und die entsprechenden Einfuhrabgaben entrichten.

Untersagt ist die Einfuhr von Pflanzen, Früchten, Honig, Pflanzenölen, Drogen, Betäubungsmitteln und Waffen.

Gebrauchte persönliche Gegenstände können Sie zollfrei einführen.

Jagd Waffen können mitgebracht werden; bitte setzen Sie sich hierzu rechtzeitig vor Abreise mit der für Ihren Wohnort zuständigen Auslandsvertretung der Republik Südafrika in Verbindung.

Sollten Sie weitergehende Zollinformationen zur Einfuhr von Waren benötigen, so müssten Sie diese bitte direkt bei der Botschaft Ihres Ziellandes erfragen. Nur dort können Sie eine rechtsverbindliche Auskunft erhalten.

Weiterführende Auskünfte über Zollvorschriften und -sätze erteilt das Department of Finance, Directorate Customs and Excise in Pretoria/Tshwane.

www.auswaertiges-amt.de

www.southafrica.diplo.de/Vertretung/suedafrika

www.zoll.de

4.2 Umzugsgut

(Stand: August 2013)

Hierzu gehören: Hausrat, Möbel, Unterhaltungselektronik, wie zum Beispiel ein bis zwei Fernseh- und Hifi-Geräte, persönliche Gegenstände der betreffenden Person sowie ihrer Familienangehörigen, Ausrüstung und Gegenstände zur Ausübung des Berufs (jedoch keine Gegenstände, die industriellen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen), kleineres Werkzeug.

www.zoll.de

4.3 Fahrzeug

(Stand: August 2013)

Die zuständige nationale Stelle für Zölle/Einfuhrverfahren ist der *South African Revenue Service* (SARS; www.sars.co.za).

Für technische Standards/Normen ist die *Standards South Africa* (SABS; www.sabs.co.za) verantwortlich.

www.gtai.de

4.4 Erbschaftsgut

(Stand: August 2013)

Weiterführende Informationen erhalten Sie beim *South African Revenue Service* (Customs Commercial Service.)

www.sars.gov.za

4.5 Lebende Tiere und Pflanzen

(Stand: August 2013)

Gemäß Washingtoner Artenschutzabkommen ist die Einfuhr/Ausfuhr von gefährdeten Pflanzen, Tieren und Elfenbein sowie daraus gefertigten Produkten strengstens verboten.

[Department of Agriculture, Forestry and Fisheries:
www.daff.gov.za](http://www.daff.gov.za)

► Haustiere (Katzen, Hunde und Vögel)

Für die Mitnahme von Tieren ist ein *Veterinary import/transit permit* erforderlich, welches vor der Einreise beim südafrikanischen Veterinäramt *Director of Veterinary Services* in Pretoria/Tshwane beantragt werden muss.

Die Impfung gegen Tollwut muss bei Hunden und Katzen mindestens dreißig Tage vor Ankunft erfolgen.

Alle nach Südafrika importierten Hunde und Katzen müssen einen permanenten Microchip implantiert haben. Der Microchip muss von einem ISO 11784- oder ISO 11785-Scanner gelesen werden können.

► Lebende Pflanzen

Zur Einfuhr von lebenden Pflanzen ist generell eine Importgenehmigung des *Department of Agriculture* in Pretoria/Tshwane erforderlich.

Für eine Reihe von Pflanzen und Samen besteht ein Einfuhrverbot.

www.zoll.de

4.6 Waffen

(Stand: August 2013)

Für die Einfuhr von Waffen wird immer eine Einfuhrgenehmigung sowie eine besondere Lizenz durch den *Commissioner of the South African Police* benötigt. Der Antrag ist über die zuständige deutsche Polizeibehörde zu stellen. Unerlaubter Waffenbesitz ist in Südafrika strafbar. Genaue Informationen zur Einfuhr von Waffen sind bei der zuständigen Polizeidienststelle erhältlich.

Zu Jagdreisen erübrigt sich meist die Mitnahme von Waffen, da diese beim Veranstalter gemietet werden können. Beim Touristikbüro Südafrika (SATour) in Frankfurt am Main sind zusätzliche Informationen erhältlich.

Nach dem deutschen Waffengesetz sind die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland, ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen. Bei der Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland wechselt die waffenrechtliche Zuständigkeit von der örtlichen Waffenbehörde auf die Waffenbehörde des Bundes:

Bundesverwaltungsamt
– Waffenbehörde des Bundes –
50728 Köln
Telefon: 022899358-4339
Telefax: 022899358-2829
E-Mail: waffenrecht@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

[Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)
> Waffenrechtliche Erlaubnis

4.7 Medikamente

(Stand: August 2013)

Die Ein- und Ausfuhr von illegalen Drogen ist verboten.

4.8 Devisenbestimmungen

(Stand: August 2013)

Die Einfuhr von Fremdwährung ist unbeschränkt möglich.

Bei der Einfuhr von Landeswährung ist die maximale Höhe von bis zu 5.000 Rand zu beachten.

Bei höher liegenden Beträgen muss eine Genehmigung der South African Reserve Bank vorliegen.

Bei der Ein- und Ausfuhr von Devisen besteht eine Deklarationspflicht.

.....
 www.bundesfinanzministerium.de

.....
 www.sars.gov.za
.....

5 Arbeit

5.1 Arbeitsmarktlage

(Stand: August 2013)

Südafrika gilt als „Wirtschaftslokomotive“ für den afrikanischen Kontinent. Das Land erzeugt rund ein Viertel der gesamten wirtschaftlichen Leistung Afrikas, verfügt über eine starke Industrie und reiche natürliche Ressourcen.

Südafrika ist der größte Förderer von Platin, Gold, Chrom und Diamanten sowie drittgrößter Agrarexporteur weltweit.

www.bmz.de

5.2 Beschäftigungsmöglichkeiten

(Stand: August 2013)

Die Einwanderungsabteilung der Südafrikanischen Botschaft in Berlin gibt über die in den einzelnen Berufen bestehenden Anstellungsmöglichkeiten Auskunft.

www.southafrica.diplo.de/Vertretung/suedafrika

www.ba-auslandsvermittlung.de

5.3 Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse

► Anabin

Wichtige Informationen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sind unter der Datenbank www.anabin.de zu finden.

Die Datenbank liefert Informationen zu einer Vielzahl von staatlichen Bildungssystemen und ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie bietet auch eine Orientierungshilfe an, die die Vergleichbarkeit von deutschen und ausländischen Bildungsabschlüssen betrifft.

Detaillierte Informationen hierzu erteilt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

[Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen: www.anabin.de](http://www.anabin.de)

► Existenzgründung

Zwischen Deutschland und Südafrika wurde am 11. September 1995 ein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, das am 10. April 1998 in Kraft trat.

Weitere Auskünfte erteilen die Wirtschaftsabteilung der südafrikanischen Botschaft und/oder die Deutsche Industrie- und Handelskammer für das südliche Afrika in Johannesburg.

www.suedafrika.ahk.de

5.4 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

(Stand: August 2013)

5.4.1 Allgemeines

Die südafrikanischen Arbeitsgesetze wurden in den vergangenen Jahren vollständig novelliert.

Die wichtigsten Gesetze sind:

- Basic Conditions of Employment Act (Allgemeingültige Bestimmungen zu Arbeitszeit, Lohn, Kündigung, Krankheit- oder Schwangerschaft und so weiter),
- Labour Relations Act (Gesetz über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern),
- Employment Equity Act (Gesetz zur Gleichheit am Arbeitsplatz),
- Skills Development Act (Aus und Weiterbildung).

► Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 45 Stunden inklusive Pausen nicht überschreiten.

► Urlaub

Der jährliche Urlaub beträgt 15 Arbeitstage.

Darüber hinaus können einmal pro Jahr bis zu drei Tagen ein bezahlter Familienurlaub (*Family Responsibility Leave*) genommen werden (zum Beispiel für die Geburt eines Kindes oder beim Tod eines Angehörigen).

► Krankheit

Grundsätzlich besteht bei Krankheit ein Anspruch auf Lohnfortzahlung. Dieser ist beschränkt auf sechs Wochen in einem Zeitraum von drei Jahren.

► Mutterschaftsurlaub

Mutterschaftsurlaub gilt nicht als Krankheitsfall im Sinne der Lohnfortzahlung.

Es besteht ein Anspruch auf unbezahlten Mutterschaftsurlaub von vier Monaten.

► Kündigung, Entlassung

Der Kündigungsschutz ist im Labour Relation Act (LRA) geregelt.

Beim Kündigungsschutz in Südafrika gibt es keine Ausnahmen für Kleinbetriebe oder bei erst kurzzeitig bestehenden Arbeitsverhältnissen.

Eine rechtmäßige Kündigung setzt ein faires Verfahren voraus.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen.

Die Frist beträgt eine Woche, wenn das Arbeitsverhältnis sechs Monate oder weniger bestand, zwei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen sechs und zwölf Monaten dauerte und sie beträgt vier Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis länger als zwölf Monate bestand.

☞ Basic Conditions of Employment Act

5.5 Löhne und Gehälter

(Stand: August 2013)

In Südafrika wie auch in Deutschland richtet sich die Höhe des Lohns bzw. Gehalts nach Qualifikation, Berufserfahrung, Einsatzort und Arbeitsmarktlage. Weiter sind die Löhne gebietsabhängig. Diesbezüglich wird Südafrika in die Gebiete A, B und C eingeteilt.

☞ Basic Conditions of Employment Act, B. C. E. C. Chapter 5

5.6 Gewerkschaften

(Stand: August 2013)

In Südafrika bestehen folgende Gewerkschaftsverbände:

- COSATU (*Congress of S.A. Trade Unions*) – Mitglied der Regierungsbündnis (ANC, SACP, COSATU)
- NACTU (*National Council of Trade Unions*)
- FEDUSA (*Federation of Unions SA*)
- CONSAWU (*Confederation of SA Workers Unions*)

☞ www.auswaertiges-amt.de; Stichwort: Südafrika

6 Steuern

6.1 Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand: August 2013)

Zwischen der Republik Südafrika und der Bundesrepublik Deutschland wurde am 09. September 2008 das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen unterzeichnet.

Das Abkommen findet Anwendung auf alle natürlichen und juristischen Personen, die in einem oder beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Es soll die steuerliche Benachteiligung der im Ausland tätigen Personen oder Gesellschaften dadurch beseitigen, dass im Ausland entrichtete Steuer auf die inländische Steuer angerechnet wird oder die Einkünfte nur noch in dem Staat besteuert werden, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist.

www.bundesfinanzministerium.de

6.2 Steuersätze

(Stand: August 2013)

6.2.1 Steuern auf das Einkommen

Ansässige natürliche Personen unterliegen mit ihrem gesamten Einkommen der südafrikanischen Steuer; nicht ansässige Personen dagegen mit ihrem südafrikanischen Einkommen. Nach südafrikanischem Recht ist ansässig, wer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Südafrika hat oder wer sich an mindestens 91 Tagen im aktuellen Veranlagungszeitraum, an mindestens 91 Tagen in jedem der vergangenen fünf Veranlagungszeiträume und an insgesamt mindestens 915 Tagen in den letzten fünf Veranlagungszeiträumen in Südafrika aufgehalten hat. Allerdings gehen die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens den inländischen Bestimmungen vor.

Der Veranlagungszeitraum dauert vom 1.3. bis zum 28./29.2. des Folgejahres.

Personen im Alter ab 75 Jahren haben eine Steuerfreiheit bei Einkünften bis zu 104.261 Rand.

Personen zwischen 65 und 75 Jahren die ersten 93.150 Rand und für alle übrigen Personen die ersten 59.750 Rand.

Erst nach überschreiten dieser Mindesteinkommen ist der unten angegebene Steuersatz anzuwenden. Allein veranlagte Personen können weiterhin je nach Alter noch zusätzliche Beträge zum Abzug bringen. Darüber hinaus können insbesondere medizinische Ausgaben bei Personen über 65 Jahren und Spenden bis zu einer Höhe von 10 % des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. Erst nach Abzug dieser Positionen ergibt sich das zu versteuernde Einkommen.

Der Einkommensteuersatz ist dabei progressiv gestaffelt:

Zu versteuerndes Einkommen	Steuersatz
bis 150.000 R	18 %
150.001–235.000 R	25 %
235.001–325.000 R	30 %
325.001–455.000 R	35 %
455.001–580.000 R	38 %
über 580.000 R	40 %

www.gtai.de; <http://accys.co.za/news/budget-speech-2012-2013-and-new-tax-tables>

6.2.2 Mehrwertsteuer (Value-Added-Tax – VAT)

Die südafrikanische Umsatzsteuer (*value added tax, VAT*) ähnelt der deutschen. Die Steuer wird auf Lieferungen und Leistungen erhoben, die der Veräußerer im Rahmen seines Geschäftsbetriebs tätigt, auf Wareneinfuhren nach Südafrika und auf eingeführte ausländische Dienstleistungen. Manche Warenlieferungen und Dienstleistungen sind von der Umsatzsteuer befreit (Personenbeförderung zu Lande oder mit der Eisenbahn, Ausbildungskosten bestimmter registrierter Bildungsanbieter, gespendete Waren oder Dienstleistungen, die von Wohltätigkeitsorganisationen verkauft werden). Andere Lieferungen und Leistungen unterliegen einer Nullsteuer (Ausfuhren, Verkauf eines funktionierenden Unternehmens, internationaler Transport von Personen und Gütern), aber auch Grundnahrungsmittel (Maismehl, Milchpulver, Trockenbohnen, Reis, Gemüse, Früchte u. a. m.).

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs besteht.

Der Steuersatz beträgt 14 %.

www.gtai.de

7 Soziales

7.1 Sozialversicherungsabkommen

(Stand: August 2013)

Zwischen Südafrika und Deutschland besteht kein Sozialversicherungsabkommen.

☞ www.bmg.de

7.2 Sozialversicherung

(Stand: August 2013)

Ein staatliches Krankenversicherungs- und Rentensystem besteht nicht.

☞ www.bmas.bund.de

7.2.1 Alters- und Invaliditätsversicherung

Die Altersvorsorge ist ausschließlich der privaten Initiative überlassen.

☞ www.bmas.bund.de

7.2.2 Krankenversicherung

Eine gesetzliche Krankenversicherung gibt es nicht. Die Absicherung wird auf Grund von einzel- oder tariflichen Absprachen über private Krankenversicherungen übernommen.

Auskünfte zu Krankenversicherungen und Krankenvorsorgeeinrichtungen sind erhältlich beim Department of Health bzw. der Company for Immigration in Pretoria/Tshwane.

☞ www.bmg.de

7.2.3 Arbeitslosenversicherung

Mit dem Unemployment Insurance Act ist diese zur Pflichtversicherung geworden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer (bis zu einem monatlichen Bruttogehalt von 5.785 Rand) tragen die Beiträge je zur Hälfte. Ein Prozent des Gehaltes wird in einen staatlichen Fond eingezahlt. Im Fall der Arbeitslosigkeit erhält der Betroffene 45 Prozent seines Nettolohnes für die Höchstdauer von sechs Monaten.

☞ www.arbeitsagentur.de

7.3 Sozialversicherungsbeiträge

(Stand: August 2013)

Die Arbeitslosenunterstützung (siehe 7.2.3) erfolgt über den staatlichen *Unemployment Insurance Fund*, zu dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer je ein Prozent des Einkommens beitragen.

7.4 Gesundheit/Ärztliche Versorgung

(Stand: August 2013)

Die Krankenhäuser der großen Städte sind gut eingerichtet und bieten sämtliche Behandlungsmöglichkeiten. Die meisten Provinzkrankenhäuser verfügen auch über Polikliniken. Ländliche Gebiete werden durch kleinere Krankenhäuser und Gesundheitsstationen versorgt, entfernte Gebiete durch mobile Kliniken.

Apotheken (Chemists, Pharmacy, Apteek) gibt es auch in kleineren Städten. Sie führen neben Medikamenten auch Drogeriewaren und in größeren Städten verfügen sie über einen Notdienst.

Die Medikamente sind in Gruppen von S 1 bis S 7 eingeteilt. Die frei erhältlichen Mittel, zum Beispiel gegen Kopfschmerzen oder leichte Erkältungen, gehören der Gruppe S 1, Medikamente, die in Deutschland unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, der Gruppe S 7 an.

Es besteht für Medikamente Registrierpflicht beim The Registrar Medical Control Council in Pretoria/Tshwane. Ausländische Medikamente, die dort nicht registriert sind, dürfen nicht nach Südafrika eingeführt werden.

7.5 Sozialhilfe

(Stand: August 2013)

Gesetzlich vorgesehen sind Leistungen für Kranke, Alte und Gebrechliche sowie Kinder.

7.6 Sonstige Leistungen

(Stand: August 2013)

► Kindergeld

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland erhalten das deutsche Kindergeld, wenn sie in Deutschland entweder unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden. Ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 oder Absatz 3 EStG für die unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen, entscheidet das Finanzamt. An dessen Feststellungen sind die Familienkassen grundsätzlich gebunden.

Wohnt der Elternteil nicht in Deutschland und ist er hier auch nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, kann Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bestehen, wenn er

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht
- oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist
- oder
- Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht.

Zudem müssen die Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Hat jedoch der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (weil er zum Beispiel in Deutschland wohnt) und der andere Elternteil nach dem Bundeskindergeldgesetz, geht der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz vor. Das heißt, der Elternteil mit Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält hier kein Kindergeld.

.....
 www.arbeitsagentur.de
.....

8 Wohnen

8.1 Haus- und Grunderwerb

(Stand: August 2013)

In Südafrika ist der Erwerb von Immobilien ohne Einschränkung möglich.

Dieser führt nicht automatisch zum Erhalt einer Daueraufenthaltsgenehmigung (permanent residence permit).

8.2 Wohnungsmiete

(Stand: August 2013)

Im Mietpreis enthalten ist üblicherweise die Küche (mit Ausnahmen des Kühlschranks).

In den größeren Städten werden möblierte 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen (flats) angeboten.

Teilweise sind Kosten für die Reinigung der Wohnung in der Miete enthalten (full serviced).

Eventuelle Maklergebühren werden üblicherweise vom Vermieter getragen.

9 Erziehung und Bildung

9.1 Vorschule und Schule

(Stand: August 2013)

Deutschsprachige Kindergärten und Spielgruppen sind in Bellville, Eynberg und Table View (Vororte von Kapstadt) und im Stadtzentrum vorhanden. Weiterhin gibt es deutschsprachige Kindergärten in Hermannsburg und Pretoria.

9.1.1 Schulsystem

Die Regierung Südafrikas versteht die Reorganisation der staatlichen Bildungspolitik und des Erziehungswesens als kulturpolitische Schlüsselaufgabe.

Im April 1994 öffneten sich die staatlichen Schulen allen Kindern. Es wurden ein einheitliches, nicht-rassenorientiertes Erziehungssystem und die allgemeine Schulpflicht eingeführt.

Das südafrikanische Schulsystem ist unterteilt in Grundschulphase (Klassen 1–7) und High-school-Phase (Klassen 8–12).

Nach zwölf Jahren wird die Schulausbildung mit dem *National Senior Certificate (NSC)* abgeschlossen, das ab einer bestimmten Mindestleistung zum Hochschulstudium in Südafrika berechtigt. Den Schwierigkeitsgrad der Kurse können die Schüler dabei selbst bestimmen. Es wird unterteilt in *Higher*, *Standard*- und *Lower Grade*, wobei der gewählte Schwierigkeitsgrad Auswirkungen auf den Zugang zu einzelnen Studienfächern hat.

Im Schulsystem existiert ein Nebeneinander von öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Schulgeld wird an allen Schulen erhoben, mit Ausnahme der sogenannten *no-fee-schools*. Zusätzlich zu den Schulgebühren sind die Kosten für eine Schuluniform und den Transport zur Schule zu bezahlen. Auch die Kosten für Schulbücher sind an vielen Schulen selbst zu bestreiten.

Das Südafrikanische Schuljahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember.

☞ www.auswaertiges-amt.de, Bantu Education Act

9.1.2 Deutsche Schulen und Schulgeld

Deutsche Auslandsschulen gibt es in Johannesburg, Pretoria, Kapstadt und Hermannsburg. Diese Schulen sind Privatschulen südafrikanischen Rechts, die von Schulvereinen getragen werden.

Deutsche Internationale Schule Johannesburg

P.O.Box 91005
AUCKLAND PARK 2006
SÜDAFRIKA

Telefon: +27 11 7266220
Telefax: +27 11 4823188
E-Mail: dsj@dsjmail.co.za
Internet: www.dsj.co.za

Deutsche Internationale Schule Kapstadt

28 Bay View Ave.
TAMBOERSKLOOF / CAPE TOWN 8001
SÜDAFRIKA

Telefon: +27 21 4803830
Telefax: +27 21 4803863
E-Mail: info@dsk.co.za
Internet: www.dsk.co.za

Deutsche Schule Hermannsburg

Private Bag X 01
HERMANNSBURG 3258
SÜDAFRIKA

Telefon: +27 74 1250054
Telefax: +27 86 2638523
E-Mail: school@hmb.school.co.za
Internet: www.hmb.school.co.za

Deutsche Schule Pretoria

P.O. Box 912-727
SILVERTON 0127 PRETORIA
SÜDAFRIKA

Telefon: +27 12 8034106
Telefax: +27 12 8034109
E-Mail: pinsenschaum@dsp.gp.school.za
Internet: www.dspretoria.co.za

☞ www.auslandsschulwesen.de

9.2 Hochschule

(Stand: August 2013)

Südafrika verfügt über 21 Universitäten und 15 Colleges (Technikons).

Mittlerweile sind fast alle Hochschulen Südafrikas englischsprachig. Einzige Ausnahme bildet die University of Stellenbosch, an der Afrikaans noch immer die dominierende Unterrichtssprache ist.

An südafrikanischen Hochschulen werden generell Studiengebühren erhoben. Die Gebührenhöhe schwankt je nach Fachrichtung und Hochschule.

Das Studium ist in ein undergraduate- und ein postgraduate-Studium gegliedert. Ein erster Abschluss ist in der Regel nach drei Jahren mit dem Bachelor's degree erreicht. Eine Spezialisierung erfolgt dann im anschließenden postgraduate-Studium. In Südafrika wird zunächst ein einjähriges honours-Studium absolviert, das dann zumeist Zugangsvoraussetzung für ein ein- bis zweijähriges masters's degree ist. Danach kann mit einer Promotion begonnen werden.

An den Colleges wird nach zwei Jahren Studium und einem Jahr Praktikum ein Diplom verliehen.

Ausländische Studienanfänger können zum Erststudium an südafrikanischen Universitäten zugelassen werden.

9.2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer

Grundvoraussetzung zur Zulassung an einer südafrikanischen Hochschule ist ein dem dortigen Sekundarschulabschluss mindestens ebenbürtiger Schulabschluss. Die deutsche Allgemeine Hochschulreife wird anerkannt.

Bevor sich Studieninteressenten jedoch an einer Hochschule bewerben können, ist die Anerkennung der Zeugnisse durch den Joint Matriculation Board erforderlich. Hierzu ist ein Schreiben in Englisch unter Beifügung einer Kopie des deutschen Reisepasses an den Board zu richten, aus dem hervorgeht, an welcher Hochschule das Studium beabsichtigt ist. Das daraufhin vom Board zugeschickte Formular ist auszufüllen und mit den Kopien aller bisher erlangten Zeugnisse (Abitur, Vordiplom usw.) sowie deren Übersetzung ins Englische zurückzusenden. Alle Übersetzungen müssen von einem staatlich anerkannten Übersetzungsbüro, alle Kopien von einem Notar beglaubigt sein. Die Beglaubigung des Notars muss mit einer Apostille versehen sein. Weiterhin sind eine amtliche Geburtsurkunde sowie eine Bearbeitungsgebühr beizufügen.

Bei Anerkennung der Zeugnisse wird vom Matriculation Board eine Bescheinigung Foreign Conditional Exemption ausgestellt, die der Bewerbung bei der gewünschten Hochschule beizufügen ist.

Aktuelle Informationen zum Verfahren können beim Matriculation Board direkt eingeholt werden.

www.hesa-enrol.ac.za

9.2.2 Möglichkeiten für Stipendien/ Austauschprogramme

Der DAAD vergibt an Studierende und Graduierte Stipendien zu Studien- und Forschungsaufenthalten. Bewerbungen hierfür müssen grundsätzlich über die Akademischen Auslandsämter der Hochschulen bzw. über die Sekretariate der Kunst- und Musikhochschulen eingereicht werden. Genaue Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien – auch anderer Institutionen – vermittelt die DAAD-Broschüre *Studium, Forschung, Lehre im Ausland. Förderungsmöglichkeiten für Deutsche*.

Daneben findet eine Vergabe von Stipendien im Rahmen von Partnerschaften zwischen deutschen und südafrikanischen Universitäten und Hochschulen statt.

Einzelheiten zu den Partnerschaften sind ebenfalls beim Akademischen Auslandsamt der jeweiligen deutschen Hochschule erhältlich.

www.daad.de

9.2.3 Fernlehrwerk

Deutsche, die zeitweise mit ihren schulpflichtigen Kindern im Ausland leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler im Ausland sicherstellen.

► Auslands-BAföG

Deutsche Studierende können für ein Studium im Ausland Ausbildungsförderung erhalten. Die Förderung vom Auslandssemester beziehungsweise von mehrsemestrigen Studienaufenthalten im Ausland läuft über einzelne deutsche BAföG-Ämter ab. Für Südafrika ist das Amt für Ausbildungsförderung in Frankfurt (Oder) zuständig.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hält weitere Informationen zum Thema Auslands-BaföG anhand zahlreicher Merkblätter bereit.

www.bafög.bmbf.de

10 Fahrzeughaltung

10.1 Verkehrssituation

(Stand: August 2013)

Südafrika verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetz. Teilweise sind Autobahnen mautpflichtig (toll roads).

► Verkehrsregeln

In Südafrika herrscht Linksverkehr. Das Anlegen des Sicherheitsgurtes ist Pflicht. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht auf dem Vordersitz Platz nehmen. Die Promillegrenze beträgt 0,5. Höchstgeschwindigkeit für Kfz mit bis zu 9 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht:

in Ortschaften	60 km/h
außerhalb von Ortschaften	100 km/h
Autobahnen/Schnellstraßen	120 km/h

► Busse

Zwischen den Städten Johannesburg, Durban, East London, Port Elizabeth, Kapstadt sowie den großen Städten in Südransvaal und ebenso zwischen vielen kleineren Orten bestehen Busverbindungen, die den Eisenbahnverkehr ergänzen. In den Städten sind als öffentliche Verkehrsmittel Busse eingesetzt. Die Busstrecken sind sternförmig angelegt; Querverbindungen von Stadtteil zu Stadtteil sind kaum vorhanden. In den Abendstunden und an Sonn- und Feiertagen fahren die Busse nur in großen Zeitabständen, wenn überhaupt. Des Weiteren unterhalten die privaten Intercity-Buslinien wie zum Beispiel Greyhound, Intercape Mainliner und Translux gute Busverbindungen zwischen den wichtigsten Zentren.

► Eisenbahn

Der überregionale Bahnverkehr wird durch das Unternehmen Spoornet (welches ein Teil von Transnet ist) abgedeckt. Nahverkehrszüge (Metro) in den Gebieten Pretoria, Tshwane, Johannesburg und Kapstadt verkehren in kurzen Abständen.

► Schifffahrt

Die wichtigsten Häfen sind Richards Bay, Durban, Saldanha Bay, Kapstadt und Port Elizabeth. Von Bremerhaven besteht eine Passagier-Frachtschiffverbindung nach Südafrika.

► Flugzeuge

Die größten Flughäfen sind in Johannesburg, Kapstadt, Durban und der Kruger Mpumalanga International Airport.

10.2 Zulassung

(Stand: August 2013)

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Kfz-Versicherungsunternehmen oder Automobilklubs.

10.3 Steuer

(Stand: August 2013)

Die Kfz-Steuer bemisst sich nach dem Gewicht des Fahrzeugs.

10.4 Versicherung

(Stand: August 2013)

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Kfz-Versicherungsunternehmen oder Automobilklubs.

10.5 Führerschein

(Stand: August 2013)

Bei einem zeitlich begrenzten Aufenthalt (bis zu drei Jahren) wird der Internationale Führerschein anerkannt. Geht der Aufenthalt über diese Zeit hinaus, ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ein südafrikanischer Führerschein zu beantragen.

► Hinweis:

Bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten ist zusätzlich zum deutschen Führerschein der Internationaler Führerschein alternativ eine amtlich, beglaubigte, englische Übersetzung mitzuführen. Diese ist gegen Gebühr von derzeit etwa 25 Euro bei einer deutschen Auslandsvertretung erhältlich.

11 Staatsangehörigkeit

11.1 Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit

(Stand: August 2013)

Die südafrikanische Staatsbürgerschaft kann gemäß Kapitel 2 des südafrikanischen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1995 (Gesetz Nr. 88 aus dem Jahr 1995) durch Geburt, Abstammung oder Einbürgerung erworben werden.

11.1.1 Erwerb durch Geburt

Kapitel 2 des südafrikanischen Staatsbürgerschaftsgesetzes

(1) Südafrikaner durch Geburt ist, wer vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze (2) und (3)

- a) unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes südafrikanischer Staatsbürger durch Geburt war; oder
- b) bei bzw. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Republik Südafrika geboren wurde; oder
- c) gemäß Paragraph 3 (1) b) südafrikanischer Staatsbürger ist und dessen Elternteil oder, bei nichtehelich geborenen Kindern, dessen Mutter, zur Zeit der Geburt des Betroffenen
 - im Dienst der Regierung der Republik stand;
 - Vertreter oder Bediensteter einer Person oder einer Verbindung von Personen war, die in der Republik ansässig oder niedergelassen war; oder
 - im Dienst einer internationalen Organisation stand, deren Mitglied die Regierung der Republik zu der Zeit war.

(2) Eine Person ist nicht südafrikanischer Staatsbürger kraft Absatz (1) b), wenn zur Zeit ihrer Geburt ein Elternteil

- a) eine Person war, die gemäß einem Gesetz zur Regelung diplomatischer Privilegien diplomatische Immunität in der Republik genoss, Laufbahnbeamter der Regierung eines anderen Landes war, in der Botschaft oder Gesandtschaft einer Regierung oder im Büro eines solchen Laufbahnbeamten beschäftigt war oder Mitglied des Haushaltes oder Bediensteter einer solchen Person war; oder
- b) die Einreise für den dauerhaften Aufenthalt in der Republik nicht rechtmäßig gestattet worden war und wenn der andere Elternteil nicht südafrikanischer Staatsbürger war.

(3) Wer nicht länger südafrikanischer Staatsbürger ist und danach die südafrikanische Staatsbürgerschaft durch Ein-

bürgerung in der Republik erhält, ist in keinem Fall südafrikanischer Staatsbürger durch Geburt.

(4) Wer in der Republik geboren wird und nicht südafrikanischer Staatsbürger kraft den Bestimmungen des Absatzes (2) ist, ist südafrikanischer Staatsbürger durch Geburt, wenn

- a) er oder sie in Übereinstimmung mit dem Child Care Act, 1983 (Gesetz Nr. 74 aus dem Jahre 1983) von einem südafrikanischen Staatsbürger adoptiert wird oder
- b) er oder sie nicht die Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit eines anderen Landes oder das Recht auf eine solche Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit hat und
- c) seine oder ihre Geburt in Übereinstimmung mit dem Births and Deaths Registration Act, 1992 (Gesetz Nr. 51 aus dem Jahre 1992) in der Republik registriert ist.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

11.1.2 Erwerb durch Abstammung

Kapitel 3 des südafrikanischen Staatsbürgerschaftsgesetzes

(1) Südafrikaner durch Abstammung ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz (2), eine Person,

- a) die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes südafrikanischer Staatsbürger durch Abstammung war; oder
- b) die außerhalb der Republik bei oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren wurde, und bei der
 - eines der Elternteile zur Zeit seiner oder ihrer Geburt südafrikanischer Staatsbürger war und deren Geburt gemäß den Bestimmungen des Births and Deaths Registration Act, 1992 (Gesetz Nr. 51 aus dem Jahre 1992) eingetragen ist; oder
 - bei der dem verantwortlichen Elternteil eine Urkunde über die Wiedererlangung der früheren südafrikanischen Staatsbürgerschaft gemäß Absatz 13 (3) ausgestellt wurde, und die vor der Erreichung der Volljährigkeit in die Republik zum dauerhaften Aufenthalt einreiste, und deren Geburt innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung dieser Urkunde oder innerhalb eines vom Minister unter den besonderen Umständen des Falles gebilligten Zeitraumes in der vorgeschriebenen Weise in der Republik gemeldet wurde; oder

- die gemäß den Bestimmungen des Child Care Act, 1983 (Gesetz Nr. 74 aus dem Jahre 1983) von einem südafrikanischen Staatsbürger adoptiert wurde und deren Geburt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Unterabsatzes (i) gemeldet wurde.

(2) Wer nicht länger südafrikanischer Staatsbürger ist und danach die südafrikanische Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung in der Republik erwirbt, wird in keinem Fall südafrikanischer Staatsbürger durch Abstammung.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

11.1.3 Erwerb durch Einbürgerung

Kapitel 4 des südafrikanischen Staatsbürgerschaftsgesetzes

- (1) Südafrikaner durch Einbürgerung ist eine Person,
- a) die unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Gesetzes
 - südafrikanischer Staatsbürger durch Einbürgerung war, oder
 - südafrikanischer Staatsbürger durch Eintragung war oder als solcher galt
 - b) der bei oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 5 eine Urkunde über die Einbürgerung als südafrikanischer Staatsbürger gewährt wird.

(2) Eine Person, auf die in Absatz (1) b) Bezug genommen wurde, wird mit Erteilung der Urkunde südafrikanischer Staatsbürger durch Einbürgerung.

Zu den Voraussetzungen für die Gewährung der Einbürgerung zählen unter anderem:

- Volljährigkeit;
- Berechtigung des Daueraufenthalts in Südafrika;
- gewöhnlicher Wohnsitz in der Republik, wobei die Person in der Zeit unmittelbar vor Antragstellung mindestens ein Jahr ununterbrochen ansässig, in den acht Jahren, die dem Einbürgerungsantrag unmittelbar vorangehen, mindestens weitere vier Jahre in der Republik ansässig gewesen sein muss;
- guter Leumund;
- Absicht, den Wohnsitz in der Republik beizubehalten bzw. in den Dienst der Regierung oder einer mit der Republik verbundenen internationalen Organisation, oder einer dort angesiedelten Person bzw. eines Personenverbandes, einzutreten oder das entsprechende Dienstverhältnis fortzusetzen;
- Kenntnisse in einer der Amtssprachen in Wort und Schrift;
- angemessene Kenntnis der mit der südafrikanischen Staatsbürgerschaft verbundenen Rechten und Pflichten.

Die Einbürgerung eines Ausländers erstreckt sich nicht automatisch auf den Ehegatten und die Kinder.

Durch Heirat wird die südafrikanische Staatsangehörigkeit nicht erworben; sie kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gewährt werden.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

11.2 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit

(Stand: August 2013)

11.2.1 Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit

Ein Deutscher verliert in der Regel seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er auf eigenen Antrag die südafrikanische Staatsangehörigkeit annimmt.

In den übrigen Fällen tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der südafrikanischen Staatsangehörigkeit eine gültige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegt.

☞ Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de > Deutsche Staatsangehörigkeit > Einbürgerung > Beibehaltung

11.2.2 Geburt im Ausland

Im Ausland geborene Kinder, deren deutsche Eltern bzw. deutsche Mutter oder deutscher Vater am oder nach dem 01.01.2000 (Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsrechtsreform) im Ausland geboren wurden, erwerben grundsätzlich nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwas anderes gilt nur, wenn sie dadurch staatenlos würden, oder wenn die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt (§ 4 Abs. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG).

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

12 Rechts-/Konsularbeistand

12.1 Allgemeines

(Stand: August 2013)

► Prozesskostenhilfe

Ähnlich der deutschen Prozesskostenhilfe können Bedürftige einen kostenlosen Rechtsbeistand (pro deo/pro bono) erhalten.

Für Personen mit nur geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, legal aid (Prozesskostenhilfe) in Anspruch zu nehmen. Außer einem ständigen Aufenthalt in der Republik Südafrika (permanent residence) ist Voraussetzung, dass die monatlichen Einkünfte bei Ledigen 600 Rand, bei Verheirateten 1.200 Rand nicht übersteigen. Diese Höchstgrenzen erhöhen sich bei jedem Kind um monatlich 180 Rand.

12.2 Anwaltsliste

(Stand: August 2013)

Ähnlich dem englischen Rechtssystem unterscheidet man in Südafrika zwischen Attorneys und Advocates. Während die Attorneys in Magistrates's Court-Angelegenheiten sowohl die Rolle des Attorney (als Beratungswalt) als auch die des Advocate (als Gerichtsanwalt) übernehmen, wird der Attorney in High Court-Angelegenheiten zumeist nur beratend tätig. Hier nimmt der Advocate gewöhnlich die Vertretung der Parteien vor Gericht wahr. Eine direkte Mandatierung eines Advocate ohne Einschaltung eines Attorney ist standesrechtlich nicht zulässig. Seit 1998 haben aber auch Attorneys unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, durch den Master of the High Court eine Sondergenehmigung für die gerichtliche Vertretung der Parteien vor dem High Court einzuholen.

Da der Attorney dem Advocate für dessen Honorarforderung haften muss, wird er in der Regel nur nach Leistung eines Gebührenvorschusses tätig, der auch eine Anzahlung auf das Honorar für den Advocate umfasst. Attorneys und Advocates werden stundenweise und nach Arbeitsaufwand bezahlt.

Bei Rechtskonflikten sollten sich Deutsche rechtzeitig mit der Deutschen Botschaft in Pretoria in Verbindung setzen. Sie hält eine Liste vertrauenswürdiger Anwälte in Südafrika

bereit. Auch ist eine Liste von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Ausland, Teil II: Afrika, bei Germany Trade and Invest erhältlich und kann von dort gegen Gebühr bezogen werden.

12.3 Konsularhilfe

(Stand: August 2013)

Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die in Südafrika vorübergehend in Not (zum Beispiel Krankheit, Raub, Inhaftierung) geraten sind, können Hilfen von den deutschen Auslandsvertretungen erhalten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Die gewährten Konsularhilfen sind von den Hilfeempfängern wieder zurückzuzahlen. Neben den Hilfeempfängern unterliegen die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Wiedereinziehung von Konsularhilfen ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

☞ Bundesverwaltungsamt:

www.bundesverwaltungsamt.de > Konsularhilfe

☞ Auswärtiges Amt:

www.konsularinfo.diplo.de > Konsularhilfe

☞ Europäische Kommission:

<http://ec.europa.eu/consularprotection>

13 Anhang

13.1 Literaturhinweise

(Stand: August 2013)

AFOLAYAN, FUNSO

Culture and customs of South Africa.

Westport/Conn.: Greenwood, 2005; 301 Seiten

BABO, TINA M.

Deutsch-südafrikanische Unternehmenskooperationen. Strategien und Erfolgsfaktoren vor dem Hintergrund kulturspezifischer Besonderheiten und sich wandelnder ökonomischer Rahmenbedingungen. Eine empirische Analyse.

Berlin: Mensch-und-Buch-Verl., 2004; XIV, 332 Seiten, grafische Darstellungen (Schriftenreihe: Wirtschaftswissenschaftliche Forschungsberichte)

FADIMAN, JEFFREY A.

South Africa's "black" market. How to do business with Africans.

Yarmouth/Me.: Intercultural Press, 2000; 194 Seiten

HAGEMANN, ALBRECHT

Kleine Geschichte Südafrikas.

München: Beck, 2001; 132 Seiten, kartoniert (Schriftenreihe: Beck'sche Reihe; 1409)

HERMANN, HELMUT

KwaZulu-Natal. Handbuch für individuelles Reisen und Entdecken. Königreich der Zulu.

Markgröningen: Reise-know-how-Verl. Hermann, 2009; 439 Seiten, Illustrationen, kartoniert

HOLT-BIDDLE, DAVID

Culture smart! South Africa. A quick guide to customs & etiquette.

London: Kuperard, 2007; 168 Seiten

LOSSKARN, DIETER / HAIDINGER, ROBERT

Südafrika. Mit großem Faltplan, Zwölf Highlights, aktuellen Internet-Links, Winzer-Guide Südafrika.

Ostfildern: Du Mont-Reiseverlag, 2010; 120 Seiten, Illustrationen, kartoniert (Schriftenreihe: Du Mont direkt)

LUCIUS, ROBERT VON

Nicht von hier und nicht von dort. Umbruch und Brüche in Südafrika. Mit 30 Fotografien aus sechs Jahrzehnten.

Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag, 2009; 238 Seiten, Illustrationen

MAYER, CLAUDE-HÉLÈNE / BONESS, CHRISTIAN

Südafrikanische Kulturstandards. Handlungsrelevantes Wissen für Fach- und Führungskräfte.

In: Afrika Spectrum (Hamburg) 38.2003; Seiten 173–196

MÖLLERS, HEIN

Südafrika verstehen.

Ammerland/Starnberger See: Studienkreis für Tourismus und Entwicklung, 2009; 66 Seiten, zahlreiche Illustrationen (Schriftenreihe: Sympathie-Magazin; 31)

NATERS, ELKE / LAGER, SVEN

Gebrauchsanweisung für Südafrika.

München: Piper, 2010; 221 Seiten (Piper; 7580)

OSTHEIMER, ANDREA E.

Südafrikas politische Kultur.

Aus: KAS-Auslandsinformationen (Berlin) 21.2005; Seiten 19–43

PHILIPP, CHRISTINE

Südafrika. Handbuch für individuelles Reisen und Entdecken. Das komplette Handbuch für individuelles Reisen in allen Regionen Südafrikas, auch abseits der Hauptreiserouten. Enthält außerdem: Tierwelt südliches Afrika.

Markgröningen: Reise-Know-How-Verl. Hermann, 2009; 840 Seiten, Illustrationen, grafische Darstellungen, kartoniert (Schriftenreihe: Reise-Know-how)

PINKAU, GUIDO

Reisegast in Südafrika. Fremde Kulturen verstehen und erleben.

Dormagen: Iwanowski's Reisebuchverl., 2010; 219 Seiten, Illustrationen

SCHULTZE, MICHAEL

Südafrika.

Aus: Wolfgang Gieler (Hrsg.): Die Außenpolitik der Staaten Afrikas. Ein Handbuch. Ägypten bis Zentralafrikanische Republik. Paderborn: Schöningh, 2007; Seiten 396–405.

Südafrika. Neue Elite: Reichtum statt Revolution; Kwaito-Pop: Schwarz, weiß, jung und hip; Durban: wo die Nation baden geht; Nationalparks: die besten Reise-Tipps.

Hamburg: Gruner + Jahr, 2002; 170 Seiten, zahlreiche Illustrationen, kartoniert (Schriftenreihe: Geo special; 2002,6)

Südafrika.

Bonn: Verlag Interna, 2005; 41 Seiten (Schriftenreihe: Stil und Etikette. Leben und arbeiten im Ausland)

TEICHMANN, SABINE

Südafrika. Der Ratgeber zum Auswandern, Leben und Arbeiten in Südafrika.

Haan: Verlag Rat & Reise, 2009; 124 Seiten, zahlreiche Illustrationen, Tabellen, Register, kartoniert (Schriftenreihe: Mein neues Leben)

The how-to-be a South African handbook. An irreverent cultural guide for tourists and confused locals.

Cape Town: Double Storey Books, 2002; 84 Seiten

WERNER, EDITH

Südafrika. Ein Land im Umbruch.

Berlin: Links, 2009; 208 Seiten, kartoniert

Zwischenstopp am Kap. Südafrika abseits der WM.

Enthält u.a. folgende Artikel: Im Anflug auf Südafrika: was das Ende der Apartheid und die Fußball-WM miteinander zu tun haben / Spätfolgen mit Langzeitwirkung: die Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise auf Südafrika / Nothing but the truth: das kulturelle Leben Südafrikas im Spiegel des raschen Wandels. Aus: Blätter des Informationszentrums Dritte Welt (Freiburg/Breisgau). Januar-Februar 2010, 316. Dossier. Illustrationen, Literaturhinweise

13.2 Weitere Informationsmöglichkeiten

► Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten in Portugal bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der JOBBÖRSE, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden unter www.arbeitsagentur.de neben nationalen Stellenangeboten auch Stellen in Portugal angeboten.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, unter anderem auch die Veröffentlichungen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der internationalen Personalauswahlagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich an die ZAV gerichtet werden.

Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
53107 Bonn

Besucheranschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Telefon: 0228 713-1313 (Info-Center)
Telefax: 0228 713-270-1111
E-Mail: zav-bonn@arbeitsagentur.de
zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de
Internet: www.zav.de
www.ba-auslandsvermittlung.de

► Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige stehen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes unter der Telefonnummer 022899358-4998, der Faxnummer 02289910358-2816 oder per E-Mail unter InfostelleAuswandern@bva.bund.de.

► Publikationen des Bundesverwaltungsamtes

Im folgenden sind von einigen weiteren Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige die Inhalte aufgelistet.

Diese Broschüren können teilweise kostenlos von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.



Basiswissen für Ihren Schritt ins Ausland

Informationen für
Auswanderer und Auslandstätige

- Auslandstätigkeit/Auswanderung
 - Voraussetzungen
 - Beschaffung von Informationen
 - Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit
 - Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland;
 - Au-pair-Aufenthalt im Ausland
 - Als Entwicklungshelfer ins Ausland
 - Für den Senior Experten Service (ses) ins Ausland
 - Ruhestand im Ausland

- Vorbereitung der Ausreise
 - Bevollmächtigung eines Dritten
 - Feiertage im Ausland
 - Führerschein und Fahrerlaubnis
 - Impfschutz/-zeugnisse
 - Reisedokumente
 - Schulbesuch für Schüler im Ausland
 - Sozialversicherung
 - Steuern
 - Umzug ins Ausland
 - Versicherungen
 - Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst
 - Wohnung

- Ausreise
 - Devisenbestimmungen
 - Meldepflicht (Um-/Abmeldung)
- Ankunft und Aufenthalt im Zielland
 - Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht
 - Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land
 - Erleichterung des Einlebens
 - Mietwagen
 - Rechtsbeistand
 - Sicherheit
 - Staatsangehörigkeit
 - Strom
 - Verkehrsunfall
 - Wahlrecht für Deutsche im Ausland
 - Zollabfertigung im Zielland

- Rückwanderung



Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit

- Arten der Auslandsentsendung im weiteren Sinne
- Vergütung des Auslandstätigen im Allgemeinen
- Was passiert beim Wechsel ins Ausland mit dem inländischen Arbeitsverhältnis?
- Eine Wiedereingliederungsklausel ist wichtig
- Differenzierung zwischen Entsende- und Versetzungsvertrag
- Delegation – Versetzung
- Übertritt/Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber
- Besonderheiten durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 39 EG-Vertrag
- Checkliste
- Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Sozialversicherungsabkommen
- Musterverträge für die Entsendung- und Versetzung von Arbeitnehmern



Versicherung bei Auslandsaufenthalt

- Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung
 - Grundsätzliches zur Sozialversicherung (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland; Entsendung; Doppelversicherung; Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht)
 - Krankenversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV); Private Krankenversicherungen (PKV); Krankenversicherungen für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Pflegeversicherung (Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Unfallversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung; Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Unfallversicherung; Flugunfälle)
 - Renten-/Lebensversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung; Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Lebensversicherung)
 - Arbeitslosenversicherung (Gesetzliche Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Arbeitslosenversicherung)
- Schadenversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Kraftfahrtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung; Teilkaskoversicherung; Vollkaskoversicherung; Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Reisegepäck, persönliche Habe
 - Hausratversicherung
 - Verlust und Beschädigung von Umzugsgut



Deutsche heiraten in ...

- Wie kann geheiratet werden?
- Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?
- Wer kann die Eheschließung vornehmen?
- Welches Standesamt ist zuständig?
- Wie lange ist die Aufgebotsfrist?
- Wann hat die Trauung zu erfolgen?
- Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?
- Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich?
- Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?
- Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?
- Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?
- Welches Namensrecht gilt?
- Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?
- Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?
- Bekommt man durch Eheschließung automatisches Aufenthaltsrecht?
- Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?
- Welche Gebühren fallen an?



Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

- Internationales Privatrecht
 - Gesetzliche Anknüpfung
 - Rechtswahl
- Güterrecht
 - Gesetzlicher Güterstand
 - Beendigung und Wahlgüterstände
- Ehevertrag
 - Inhalt
 - Zeitpunkt
 - Form und Publizität.

► Germany Trade and Invest GmbH

Die Germany Trade and Invest GmbH informiert aktuell über Wirtschaftsentwicklung, Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen in über 150 Ländern der Welt. Sie veröffentlicht Investitions- und Finanzierungsprojekte großer internationaler Organisationen (beispielsweise Weltbank), Ausschreibungen öffentlicher Stellen insbesondere außerhalb Europas, Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen bis zu Auskunfts- und Kontaktstellen in aller Welt.

Die Informationen sind als Einzelbroschüren, in Zeitschriften, auf der CD-ROM AUSSENWIRTSCHAFT oder über das Internet (www.gtai.de) zu beziehen. Bei speziellen Fragestellungen – etwa zu Unternehmensgründungen im Ausland – steht der gtai-Auskunftsservice zur Verfügung. Wenn die gtai-Experten auf besonderen Kundenwunsch tätig werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Nähere Informationen über das Angebot der gtai:

Germany Trade and Invest GmbH – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: 0228 24993-0

Telefax: 0228 24993-212

E-Mail: trade@gtai.de

Internet: www.gtai.de

13.3 Wichtige Anschriften

(Stand: August 2013)

13.3.1 Diplomatische und konsularische Vertretungen Deutschlands in Südafrika

Die deutsche Auslandsvertretung ist für deutsche Staatsangehörige in allen Angelegenheiten die zuständige deutsche Behörde. Sie ist immer bereit, alle eingereisten Landsleute zu beraten, um ihnen das Einleben zu erleichtern. Es ist empfehlenswert, der deutschen Vertretung nach der Ankunft im Lande die Wohnanschrift und ggf. eine spätere Anschriftenänderung mitzuteilen. Bei Auftreten von Schwierigkeiten ist es ratsam, sich rechtzeitig an die deutsche Vertretung zu wenden.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
180 Blackwood Street, Arcadia,
PRETORIA 0083
SÜDAFRIKA

Postanschrift:

Embassy of the Federal Republic of Germany

P.O. Box 2023

PRETORIA 0001

SÜDAFRIKA

Telefon: +27 12 427-8900

Telefax: +27 12 343-9401

Rechts- und Konsularabteilung der Botschaft

“Hadefield” Building B, first floor

1267 Pretorius Street, Hatfield

PRETORIA 0083

SÜDAFRIKA

Telefon: +27 12 427-8977

Telefax: +27 12 427-8992

E-Mail: info@pret.diplo.de

Amtsbezirk: Südafrika, Lesotho und Swasiland. Konsularischer Amtsbezirk: Provinzen Free State, Gauteng, Kwa-Zulu/Natal, Northern Province, North West und Mpumalanga sowie Königreich Lesotho. Der Leiter der Vertretung ist zugleich als Botschafter in Lesotho und in Swasiland mit Sitz in Pretoria akkreditiert.

Außenstelle der Botschaft in Dienststelle Kapstadt

19th Floor, Safmarine House

22 Riebeeck Street

CAPE TOWN 8001

SÜDAFRIKA

Telefon: +27 21 405-3000

Telefax: +27 21 421-0410

(Dienststelle und Generalkonsulat)

Postanschrift:

Embassy of the Federal Republic of Germany

Branch Office,

P.O. Box 4273

CAPE TOWN 8000

SÜDAFRIKA

Amtsbezirk: Die Dienststelle Kapstadt ist während der Parlamentsperiode – in der Regel Februar bis Oktober – geöffnet. Sie ist in diesem Zeitraum auch über die Botschaft Pretoria jederzeit erreichbar.

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

19th Floor, Triangle House

22 Riebeeck Street

CAPE TOWN 8001

SÜDAFRIKA

Telefon: +27 21 405-3000

Telefax: +27 21 421-0400

E-Mail: info@kapstadt.diplo.de

Postanschrift:
 Consulate General of the Federal Republic of Germany
 P.O. Box 4273
 CAPE TOWN 8000
 SÜDAFRIKA
 Amtsbezirk: Provinzen Eastern Cape, Northern Cape und Western Cape sowie St. Helena und Nebengebiete. Der Leiter der Vertretung ist zugleich Konsul für die britische Kronkolonie St. Helena und Nebengebiete mit Sitz in Kapstadt.

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland
 9 Kensington Drive
 Westville
 DURBUN 3629
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 31 266-3920
 Telefax: +27 31 266-3925

Postanschrift:
 Honorary Consul of the Federal Republic of Germany
 P. O. Box 1160
 DURBAN 3630
 SÜDAFRIKA
 Amtsbezirk: Provinz KwaZulu/Natal. Übergeordnete Auslandsvertretung: Botschaft Pretoria.

Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland
 Corner of William Moffat and Circular Drive
 Walmer
 PORT ELIZABETH 6070
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 41 397-4700
 Telefax: +27 41 397-4730
 E-Mail: port-elizabeth@hk-diplo.de

Postanschrift:
 Honorary Consul of the Federal Republic of Germany
 P. O. Box 211 100
 The Fig Tree
 PORT ELIZABETH 6033
 SÜDAFRIKA
 Amtsbezirk: Magistratsbezirke Aberdeen, Albany, Alexandria, Bathurst, Bedford, Colesberg, Cradock, Graaff-Reinet, Hankey, Humansdorp, Jansenville, Joubertina, Kirkwood, Knysna, Maraisburg, Middelburg, Noupoort, Pearston, Port Elizabeth, Reinet, Somerset East, Steynsburg, Steytlertville, Uitenhage, Uniondale, Venterstad, Willowmore. Übergeordnete Auslandsvertretung: Generalkonsulat Kapstadt.

13.3.2 Diplomatische und konsularische Vertretungen Südafrikas in Deutschland

In Bezug auf Daueraufenthalt in Südafrika ist ausschließlich das Generalkonsulat München die für Deutschland zuständige Stelle.

Botschaft der Republik Südafrika
 Tiergartenstraße 18
 10785 Berlin
 Telefon: 030 22073-0
 Telefax: 030 22073-190
 Telefon: 0171 364-679 (Duty Officer – nach Feierabend und Wochenenden)

E-Mail: botschaft@suedafrika.org
 Internet: www.suedafrika.org
 Öffnungszeiten: Mo–Fr 8–16.30 Uhr
 Konsularangelegenheiten: 9–12 Uhr
 Amtsbezirk: Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Generalkonsulat der Republik Südafrika
 Sendlinger-Tor-Platz 5
 80336 München
 Telefon: 089 231163-0
 Telefax: 089 231163-63
 Öffnungszeiten: Mo–Fr 9–12 Uhr
 Amtsbezirk: Bayern und Baden-Württemberg

Honorargeneralkonsul der Republik Südafrika
 Plieninger Straße 148 B
 70567 Stuttgart
 Telefon: 0711 72221-75
 Telefax: 0711 72221-80
 Öffnungszeiten: Mo–Mi 9–12 Uhr
 Amtsbezirk: Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland

Honorarkonsul der Republik Südafrika
 Louis Delius GmbH & Co.
 Parkallee 32
 28209 Bremen
 Telefon: 0421 346200
 Telefax: 0421 346204-0
 Öffnungszeiten: Mo–Fr 8–13 Uhr
 Amtsbezirk: Land Bremen

Honorarkonsul der Republik Südafrika
 Klönnestraße 99
 44143 Dortmund
 Telefon: 0231 5640011
 Telefax: 0231 516313
 Öffnungszeiten: Mo–Do 8–17 Uhr, Fr 8–13 Uhr
 Amtsbezirk: Land Nordrhein-Westfalen

Honorarkonsul der Republik Südafrika
 Commerzbank – Kaiserplatz
 60261 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 1363-944
 Telefax: 069 1362-4899
 Öffnungszeiten: Mo–Fr 9–17 Uhr
 Amtsbezirk: Hessen und Thüringen

Honorarkonsul der Republik Südafrika
 Palmaille
 22767 Hamburg
 Telefon: 040 380160
 Telefax: 040 380166-65
 Öffnungszeiten: Mo–Mi 9–12 Uhr
 Amtsbezirk: Hamburg

Honorarkonsul der Republik Südafrika
 Rominteweg 3
 30559 Hannover
 Telefon: 0511 5445493
 Telefax: 0511 76835507
 Öffnungszeiten: Mo–Fr 9–14 Uhr
 Amtsbezirk: Land Niedersachsen

Honorarkonsul der Republik Südafrika
 Haselbusch 8
 24146 Kiel
 Telefon: 0431 8008-0
 Telefax: 0431 8008-334
 Öffnungszeiten: Mo–Fr 9–12 Uhr und 15–17 Uhr
 Amtsbezirk: Schleswig-Holstein und
 Mecklenburg-Vorpommern

Außer an den gesetzlichen deutschen Feiertagen bleiben einige dieser Vertretungen auch am 16. Dezember geschlossen.

13.3.3 Sonstige Anschriften in Deutschland

Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen
 Charlottenplatz 17
 70173 Stuttgart
 Telefon: 0711 2225-0
 Telefax: 0711 2264-346
 E-Mail: info@ifade
 Internet: www.ifa.de

Deutscher Akademischer Austausch Dienst (DAAD)
 Kennedyallee 50
 53175 Bonn
 Postanschrift:
 Postfach 20 04 04
 53134 Bonn
 Telefon: 0228 882-0
 Telefax: 0228 882-444
 E-Mail: postmaster@daad.de
 Internet: www.daad.de

Deutsche Fernschule
 Spilburg T 36
 Frankfurter Straße 69
 35578 Wetzlar
 Telefon: 06441 921892
 Telefax: 06441 921893
 E-Mail: df@deutsche-fernschule.de
 Internet: www.deutsche-fernschule.de

Deutsche Welle
 Kurt-Schumacher-Straße 3
 53113 Bonn
 Postanschrift:
 Deutsche Welle
 53110 Bonn
 Telefon: 0228 429-0
 Telefax: 0228 429-3000
 Internet: www.dw-world.de

Deutscher Wetterdienst
 – Zentrale –
 Frankfurter Straße 135
 63067 Offenbach
 Telefon: 069 8062-0
 Telefax: 069 8062-4484
 E-Mail: info@dwd.de
 Internet: www.dwd.de

Evangelische Kirche in Deutschland
 – Kirchliches Außenamt –
 Herrenhäuser Straße 12
 30419 Hannover
 Postanschrift:
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 Telefon: 0511 2796-0
 Telefax: 0511 2796-707
 E-Mail: info@ekd.de
 Internet: www.ekd.de

Institut für Lernsysteme GmbH (ILS)
 Doberaner Weg 20
 22143 Hamburg
 Telefon: 040 67570-0
 Telefax: 040 67570-184
 Internet: www.ils.de

Katholisches Auslandssekretariat
 Kaiserstraße 163
 53113 Bonn
 Postanschrift:
 Postfach 29 62
 53019 Bonn
 Telefon: 0228 103-0
 Telefax: 0228 103-471
 E-Mail: kas@dbk.de
 Internet: www.kath.de

Deutsch-Südafrikanische Gesellschaft e. V. (DSAG)
 53173 Bonn
 Godesberger Allee 127
 Telefon: 0228 371055
 Telefax: 0228 374766
 Internet: www.dsag-bonn.de

Deutsch-Südafrikanische Juristenvereinigung e. V. (DSJV)
 c/o Rechtsanwalt Patrick Narr
 Jungfernstieg 51
 20354 Hamburg
 Telefon: 040 35005-296
 Telefax: 040 35005-224
 E-Mail: info@dsjv.org
 Internet: www.dsjv.org

Südafrika-Stiftung (South Africa Foundation)
 53179 Bonn
 Mainzer Straße 96
 Postanschrift:
 Postfach 21 01 87
 53156 Bonn
 Telefon: 0228 348971
 Telefax: 0228 856100

Touristikbüro Südafrika (SATour)
 Friedensstraße 6–10
 60311 Frankfurt
 Telefon: 069 9291290
 Telefon: 01805 722255 (0,12 Euro/Min.)
 Telefax: 069 280950
 E-Mail: info@southafricantourism.de
 Internet: www.southafrica.net

► Austauschprogramme

Deutsch-Südafrikanische Gesellschaft e. V.
 Wolfgang Reith
 Postfach 10 12 23
 41412 Neuss

Deutsch-Südafrikanisches Jugendwerk e. V. (DSJW)
 Königswinterer Straße 619
 53227 Bonn
 Telefon: 0228 4333-400
 Telefax: 0228 4333-525
 E-Mail: info@dsjw.de
 Internet: www.dsjw.de/

Deutscher Famulantenaustausch
 Godesberger Allee 54
 53175 Bonn
 Telefon: 0228 3753-40
 Telefax: 0228 3753-42 (oder 8104155)
 E-Mail: dfa.bonn@t-online.de
 Internet: www.dfa-germany.de

Gesellschaft Südliches Afrika e. V.
 Frankenhauser Straße 10
 28329 Bremen
 Telefon: 0421 4677168

Initiative Südliches Afrika e. V. (INISA)
 Postfach 19 01 51
 53037 Bonn
 Telefon: 0228 5493-13
 Telefax: 0228 5493-23
 E-Mail: info@inisa.de
 Internet: www.inisa.de

Informationsstelle südliches Afrika e. V. (ISSA)
 Königswinterer Straße 116
 53227 Bonn
 Telefon: 0228 464369
 Telefax: 0228 468177
 E-Mail: issa@comlink.org
 Internet: www.issa-bonn.org

Pädagogischer Austauschdienst (PAD)
 Abteilung V des Sekretariats der Kultusministerkonferenz
 Lennestraße 6
 53113 Bonn
 Telefon: 0228 501-0
 Telefax: 0228 501-777
 E-Mail: pad@kmk.org
 Internet: www.kultusministerkonferenz.de

Vereinigung ehemaliger South Africa Foundation Werkstudenten e. V. (VESAFW)
 Postfach 21 01 87
 53156 Bonn
 Telefon: 0228 856-179 (oder:348971)
 Telefax: 0228 856-100

Zahnmedizinischer Austauschdienst e. V. (ZAD)
 Mallwitzstraße 16
 53177 Bonn
 Telefon: 0228 8557-0
 Telefax: 0228 340671
 E-Mail: db@fvdz.de
 Internet: www.zad-online.com

13.3.4 Sonstige Anschriften in Südafrika

Automobile Association of South Africa (AASA)
 (ADAC-Partnerklub in Südafrika)
 “The Bunker”, Denis Paxton House
 Kyalami Grand Prix Circuit, Allandale Road
 KYALAMI, MIDRAND 1685
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 11 799-1000
 Telefax: +27 11 799-1014
 Gebührenfreie Info-Nummer: 0800 111 999
 (Ein Versand von Informationsmaterial nach Europa ist nicht möglich.)

► Banken

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
 Representative Office
 Postanschrift:
 Box 1483
 PARKLANDS 2121
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 11 877-0902
 Telefax: +27 11 877-0901
 E-Mail: gerd.kommer@hvb.co.za
 Internet: www.hvbgroup.com

Commerzbank AG
 Johannesburg Branch
 5 Keyes Avenue
 Rosebank
 JOHANNESBURG 2196
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 11 328-7600
 Telefax: +27 11 328-7635
 Internet: www.commerzbank.de

► Behörden

Department of Agriculture and Land Affairs
 (Landwirtschaftsministerium)
 Agriculture Building
 20 Beatrix Street/Arcadia
 PRETORIA 0001
 SÜDAFRIKA
 Postanschrift:
 Private Bag X 250
 PRETORIA 0001
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 12 319-7298
 Telefax: +27 12 321-8558
 Internet: www.nda.agric.za

Department of Finance
 (Finanzministerium)
 240 Vermeulen Street
 PRETORIA 0002
 SÜDAFRIKA
 Postanschrift:
 Private Bag X 115
 PRETORIA 0001
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 12 315-944
 Telefax: +27 12 315-5791
 Internet: www.finance.gov.za

Department of Foreign Affairs
 (Außenministerium)
 East Wing
 Union Building
 Government Avenue/Arcadia
 PRETORIA 0002
 SÜDAFRIKA
 Postanschrift:
 Private Bag X 152
 PRETORIA 0001
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 12 351-1000
 E-Mail: info@foreign.gov.za
 Internet: www.dfa.gov.za

Department of Health
(Gesundheitsministerium)
Postanschrift:
Private Bag X 828
PRETORIA 0001
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 12 312-0000
Telefax: +27 12 326-4395
Internet: www.doh.gov.za

Department of Land Affairs
184 Jacob Maré Street
PRETORIA 0002
SÜDAFRIKA
Postanschrift:
Private Bag X 833
PRETORIA 0001
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 12 312-8911
Telefax: +27 12 323-7124
Internet: www.land.pwv.gov.za

Department of Trade and Industry
(Wirtschaftsministerium)
House of Trade and Industry
Postanschrift:
Private Bag X 84
PRETORIA 0001
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 12 394-9500
Telefax: +27 11 254-9406
E-Mail: contactus@thedti.gov.za
Internet: www.dti.gov.za

Director of Veterinary Services
(Veterenärämter)
Postanschrift:
Private Bag X 138
PRETORIA 0001
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 12 319-6000
Telefax: +27 12 329-8292

Human Science Research Council (HSRC)
134 Pretorius Street
PRETORIA 0002
SÜDAFRIKA
Postanschrift:
Private Bag X 41
PRETORIA 0001
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 12 302-2000
Telefax: +27 12 302-2001
Internet: www.hsrc.ac.za

Joint Matriculation Board
East House: Building 3
Unisa Sunnyside North Campus
c/o Rissik & Mears Street
Sunnyside
PRETORIA 0002
SÜDAFRIKA
Postanschrift:
P. O. Box 27 39 2
Sunnyside
PRETORIA 0132
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 12 481-2842
Telefax: +27 12 481-2843
E-Mail: info@sauvca.org.za
Internet: www.sauvca.org.za

Law Society of South Africa (LSSA)
(Anwaltskammer)
304 Brooks Street
Menlo Park
PRETORIA 0002
SÜDAFRIKA
Postanschrift:
P. O. Box 36 62 6
Menlo Park/Docex 82
PRETORIA 0102
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 12 362-1729
Telefax: +27 12 362-0969
E-Mail: anna@lssa.org.za
Internet: www.lssa.org.za

Ministry of Education
Sol Plaatje House
123 Schoeman Street
PRETORIA 0002
SÜDAFRIKA
Postanschrift:
Private Bag X603
PRETORIA 0001
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 12 326-0126
Telefax: +27 12 323-5989
E-Mail: Webmaster@doe.gov.za
Internet: education.pwv.gov.za

► Company for Immigration

Company for Immigration
 – Head Office –
 Ground level, Old Nedbank Building
 Church Square
 PRETORIA
 SÜDAFRIKA
 Postanschrift:
 P. O. Box 1283
 PRETORIA 0001
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 12 323-1428 oder 321-1906
 Telefax: +27 12 323-9587
 E-Mail: admin@cfi.org.za
 Internet: www.cfi.org.za

Deutsch-Südafrikanische Handelskammer
 Southern African German Chamber of Commerce and
 Industrie Ltd.
 47 Oxford Road (Entrance Waltham Road)
 Forest Town
 JOHANNESBURG 2193
 SÜDAFRIKA
 Postanschrift:
 P. O. Box 87 07 8
 HOUGHTON 2041
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 11 486-2775
 Telefax: +27 11 486-3625; 486-3675
 E-Mail: info@germanchamber.co.za
 Internet: www.germanchamer.co.za
 Mo–Fr 8–16:30 Uhr

South African Revenue Service
 Customs Commercial Service
 Postanschrift:
 Private Bag X 923
 PRETORIA 0001
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 12 422-6793 (oder 4000)
 Telefax: +27 12 422-5180
 Internet: www.sars.gov.za

► Deutsche Privatschulen

Deutsche Schule Hermannsburg (DSH)
 Hermannsburg, KwaZulu-Natal
 HERMANNSBURG 3258
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 33 445-0601
 Telefax: +27 33 445-0706
 E-Mail: hmbschool@futuregtn.co.za
 Internet: www.hmbschool.co.za

Deutsche Schule Johannesburg (DSJ)
 Sans Soucci Road, Parktown
 JOHANNESBURG
 SÜDAFRIKA
 Postanschrift:
 P. O. Box 91005
 AUCKLAND PARK 2006
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 11 726-6220
 Telefax: +27 11 482-3188
 E-Mail: dsj@dsjmail.co.za
 Internet: www.dsj.co.za

Deutsche Schule Kapstadt (DSK)
 28 Bay View Ave, Tamboerskloof
 CAPE TOWN 8001
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 21 480-3835
 Telefax: +27 21 480-3863
 E-Mail: info@dsk.co.za
 Internet: www.dsk.co.za

Deutsche Schule Pretoria (DSP)
 Simon Vermoten Rd, The Willows
 PRETORIA
 SÜDAFRIKA
 Postanschrift:
 P. O. Box 912-727
 SILVERTON 0127
 SÜDAFRIKA
 Telefon: +27 12 803-4106/-4107/-4108
 Telefax: +27 12 803-4109
 E-Mail: dsp@dsp.pta.school.za
 Internet: www.dsp.gp.school.za

► Immobilien

Institute of Estate Agents of South Africa
1209 Schoeman Street
Sanlam Gables
Hatfield
PRETORIA 0083
SÜDAFRIKA
Postanschrift:
P. O. Box 2427
BROOKLYN SQUARE 0075
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 12 342-2799 oder +27 27 342-2799
Telefax: +27 12 342-2790 oder +27 27 342-2790
Internet: www.ethicsa.org
Berät überregional über Grundbesitz, Immobilien, Preise
u.ä.

► Versicherungen

South African Insurance Association
Postanschrift:
P. O. Box 2163
JOHANNESBURG 2000
SÜDAFRIKA
Telefon: +27 11 838-4881
Telefax: +27 11 838-6140
1973 gegründet; Mitglieder bieten Versicherungen mit kurzen Laufzeiten an.

13.4 Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft	kg	Kilogramm
Anabin	Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise	km	Kilometer
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse	m	Meter
ArbGB	Arbeitsgesetzbuch	mbH	mit beschränkter Haftung
AuswSG	Auswandererschutzgesetz	MESZ	Mitteleuropäische Sommerzeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	MEZ	Mitteleuropäische Zeit
bfai	Bundesagentur für Außenwirtschaft	Mio.	Million (1.000.000)
BGBI.	Bundesgesetzblatt	Mrd.	Milliarde (1.000.000.000)
BIC	Bankenidentifizierungscode (Bank Identity Code)	MRRG	Melderechtsrahmengesetz
BIZ	Berufsinformationszentrum	NATO	Organisation des Nordatlantikvertrages (North Atlantic Treaty Organization)
BVA	Bundesverwaltungsamt	Nr.	Nummer
CD-ROM	Speicherscheibe (Compact Disc Read-Only Memory)	PIN	persönliche Identifikationsnummer
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.	Pkw	Personenkraftwagen
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	Reg.	Register
Dr.	Doktor	S.	Seite
e. V.	eingetragener Verein	SGB	Sozialgesetzbuch
EFTA.	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)	SIS	Stelleninformationsservice
EG	Europäische Gemeinschaft	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
EU	Europäische Union	UNO.	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
EUR	Euro	Vol.-%	Volumenprozent
EURES	Europäische Arbeitsagentur (European Employment Services)	WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
EUROSTAT	Europäisches Statistikamt	www	World Wide Web (Weltweites Netz)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH		
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		
gtai	Germany Trade and Invest GmbH		
IBAN	Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number)		
II B 6	Referatsbezeichnung der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige		
ILS	Institut für Lernsysteme		
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)		
ISSN	International Standard Serial Number (Internationale Standardseriennummer)		
Jahrh.	Jahrhundert		

13.5 Begriffserklärungen

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (<i>European Union Agency for Fundamental Rights, FRA</i>)	Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ist eine Expertenkommission, die von der Europäischen Union eingesetzt wurde, um über den Schutz der Grundrechte in Europa zu wachen.
Anabin	Anabin ist eine Datenbank, die Informationen über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse enthält.
CD-ROM	Die Speicherscheibe ist ein optischer Permanentspeicher für digitale Daten.
Euro	Der Euro ist das gesetzliche Zahlungsmittel der Staaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. <u>Mitgliedstaaten:</u> Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern.
Europäische Freihandelsassoziation (<i>European Free Trade Association, EFTA</i>)	Die Europäische Freihandelsassoziation ist eine zwischenstaatliche Organisation zur Förderung des Wirtschaftswachstums, Steigerung der Produktivität und Verbesserung des Lebensstandards ihrer Mitgliedstaaten. <u>Mitgliedstaaten:</u> Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.
Europäische Gemeinschaft (EG)	Die Europäische Gemeinschaft ist eine Wirtschaftsgemeinschaft europäischer Staaten. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde die Europäische Gemeinschaft zu einem Teil der Europäischen Union.
Europäische Union (EU)	Die Europäische Union ist ein wirtschaftliches und politisches Bündnis europäischer Staaten. <u>Mitgliedstaaten:</u> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	Der EWR-Vertrag ist eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (außer der Schweiz), die die Freiheit des Personen-, Waren- und Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten regelt. <u>Mitgliedstaaten:</u> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.
<i>European Employment Services (EURES)</i>	EURES ist die Arbeitsagentur der Europäischen Union.
Internationale Bankkontonummer (<i>International Bank Account Number, IBAN</i>)	Die Internationale Bankkontonummer dient weltweit zur eindeutigen Identifizierung von Girokonten.
Internationale Standardseriennummer (<i>International Standard Serial Number, ISSN</i>)	Die Internationale Standardseriennummer dient der eindeutigen Identifizierung von Periodika.
ISO-Währungscode	Der ISO-Währungscode ist eine Abkürzung für eine Währung, die im internationalen Zahlungsverkehr genutzt wird. Sie wird von der Internationalen Organisation für Normung vergeben.
Mitteuropäische Sommerzeit (MESZ)	Die Mitteleuropäische Sommerzeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus zwei Stunden. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
Mitteuropäische Zeit (MEZ)	Die Mitteleuropäische Zeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus einer Stunde. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.

Organisation des Nordatlantikvertrages (<i>North Atlantic Treaty Organization, NATO</i>)	Die NATO ist ein militärisches Bündnis zwischen europäischen und nordamerikanischen Staaten. <u>Mitgliedstaaten:</u> Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.
Schengener Übereinkommen	Im Übereinkommen von Schengen beschlossen die teilnehmenden Staaten, die Personenkontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen abzubauen. <u>Mitgliedstaaten:</u> Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn
Vereinte Nationen (<i>United Nations Organization, UNO</i>)	Die UNO ist ein Zusammenschluss vieler Staaten mit dem Ziel, den internationalen Frieden zu sichern, die Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Völker zu wahren, Grund- und Menschenrechte zu fördern sowie wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre internationale Probleme zu lösen.
Weltgesundheitsorganisation (<i>World Health Organisation, WHO</i>)	Die WHO ist eine Sonderorganisation der UNO. Ihr Ziel ist es, allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)	Die ZAV ist die internationale Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

13.6 Stichwortverzeichnis

- Abitur 25
- Anabin 18, 41, 42
- Annahme einer fremden Staatsangehörigkeit 28
- Anschrift 5, 16, 31, 34, 36, 38
- Anwalt 5, 29, 39
- Anwaltskammer 39
- Anwaltsliste 5, 29
- Arbeit 3, 4, 7, 14, 18, 19, 21, 22, 29, 31, 41, 43
- Arbeitgeber 18, 21
- Arbeitnehmer 18, 21
- Arbeitsagentur 41, 43
- Arbeitslosenunterstützung 21
- Arbeitslosenversicherung 21
- Arbeitslosigkeit 21
- Arbeitsmarkt 3, 4, 18, 19, 31
- Arbeitsmarktlage 3, 4, 18, 19
- Arbeitsplatz 18
- Arbeitsrecht 4, 18
- Arbeitszeit 18
- Ärztliche Versorgung 5, 21
- Aufenthalt 3, 4, 11, 12, 13, 14, 16, 20, 22, 26, 27, 28, 29
- Aufenthaltsgenehmigung 11, 26
- Aufenthaltsrecht 4, 14
- Ausfuhr 16, 17, 18, 20
- Ausländer 25, 28
- Auslands-BAföG 25
- Auslandsvertretung 3, 15, 27, 28, 29, 34, 35
- Ausreise 11, 14
- Auswanderer 3, 41
- Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit 5, 28
- Auto 9, 26, 38
- BAföG 25, 41
- Bahn 26
- Bank 9, 10, 17, 38, 41, 43
- Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit 28
- Berufserfahrung 19
- Bevölkerung 4, 6, 7, 8, 13
- Bewerbung 25
- BIC 41
- Bildungsabschlüsse 4, 18, 42
- Botschaft 11, 15, 18, 27, 29, 34, 35
- Bundesverwaltungsamt 3, 11, 16, 17, 28, 29, 41
- DAAD 25, 36, 41
- Daueraufenthalt 23, 28, 35
- Deutsche Schule 24, 40, 41
- Deutsches Melderecht 4, 14
- Doppelbesteuerungsabkommen 5, 20, 41
- Drogen 13, 15, 17
- EFTA 41, 42
- Ehegatte 28, 29
- Einbürgerung 27, 28
- Einfuhr 4, 15, 16, 17
- Einkommen 20, 21, 22, 29
- Einreisebestimmungen 11
- Eltern 11, 22, 23, 27, 28, 29
- Entsendung 9
- Erben 29
- Erbschaftsgut 4, 16
- Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit 27
- Erziehung 5, 24
- EURES 41, 43
- EWR 41, 43
- Fahrzeug 4, 5, 16, 26
- Feiertage 4, 7, 26, 36
- Fernlehrwerk 25
- Finanzamt 22
- Frau 7
- Führerschein 5, 26
- Geburt 19, 25, 27, 28
- Geburtsurkunde 25
- Gehälter 4, 19
- Gemeindeverwaltung 15
- Geschichtliche Zeittafel 4, 7
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung 41
- Gesetzliche Feiertage 4, 7
- Gesundheit 5, 13, 21, 39, 43
- Gewerkschaft 4, 19
- Gleichberechtigung 43
- Größe 4, 6
- Haftung 41, 42
- Handelskammer 18, 40
- Hauptstadt 4, 6, 12
- Hausrat 15
- Haus- und Grunderwerb 5, 23
- Hochschule 5, 25
- Hochschulreife 25
- Höchstgeschwindigkeit 26
- Hund 16
- IBAN 41, 43
- Immobilie 23, 41
- Impfvorschriften 4, 12
- Institut für Lernsysteme 37, 41
- Invalidität 21
- Invaliditätsversicherung 21
- ISO 10, 16, 41, 43
- Kapitalverkehr 43
- Kfz 26
- Kind 11, 12, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29
- Kindergarten 24
- Klima 4, 6
- Konsularbeistand 5, 29
- Krankenversicherung 11, 21
- Kultusministerkonferenz 38
- Kündigung 18, 19
- Lage 4, 6, 30
- Ländersname 4, 6
- Landessprache 4, 6

Literatur	5, 9, 30, 31	Visum	11, 12
Lohnfortzahlung	19	Vorschule	5, 24
Makler	24	Waffenbehörde	16
Maße	4, 10	Währung	4, 10, 42, 43
Mehrwertsteuer	20	Wasser	13
Meldepflicht	14	Wetter	6, 36
Meldewesen	4, 14	WHO	12, 42, 43
MESZ	42, 43	Wohnen	5, 23
MEZ	42, 43	Wohnsitz	14, 22, 28
Möbel	15	Wohnung	5, 14, 23
NATO	42, 43	Wohnungsmiete	5, 23
Notar	25	ZAB	18, 35
Parlament	9, 10, 34	Zahlungsverkehr	43
Partei	4, 9, 10, 29	ZAV	31, 42, 43
Personalausweis	11	Zeittafel	4, 7
PIN	42	Zeitzone	4, 6
Pkw	42	Zulassung	5, 25, 26
Privatschule	24, 40		
Prozesskosten	29		
Prozesskostenhilfe	29		
Qualifikation	19		
Rechtsanwalt	37		
Regierung	4, 9, 10, 19, 24, 27, 28		
Regierungsform	4, 10		
Reisegut	4, 15		
Reisepass	11, 25		
Reiseverkehr	15		
Religion	4, 7		
Schule	5, 24, 40, 41		
Schulgeld	24		
Sonstige Leistungen	5, 22		
Sozialhilfe	5, 22		
Sozialversicherung	5, 21		
Sozialversicherungsabkommen	5, 21		
Sprache	6		
Staatsangehörigkeit	5, 27, 28, 29, 42		
Steuer	3, 5, 20, 21, 22, 26		
Steuerfrei	20		
Stipendien	25		
Studium	25		
Tollwut	12, 16		
Umzugsgut	4, 15		
Universität	25		
UNO	42, 43		
Unternehmen	20, 26, 30, 34		
Urlaub	19		
Verbleiberecht	4, 14		
Vereinbarung	43		
Vergleichbarkeit	18		
Verkehrsmittel	26		
Verkehrssituation	5, 26		
Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	28		
Visabestimmungen	4, 11		

Checkliste

Sind Sie bereit auszuwandern?

- Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

■ Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- Besteht eine Meldepflicht?

■ Arbeit, Steuern und Finanzen

- Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss im Zielland anerkannt?
- Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

■ Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- Sie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

■ Erziehung und Bildung

- Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- Wie hoch sind die Studiengebühren?
- Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?

► Für Ihre Notizen



Zufrieden?

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Ausländstätige
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

*Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!
Helfen Sie uns, unseren Service
zu verbessern. Bitte senden Sie uns
den ausgefüllten Fragebogen zu,
oder faxen Sie an: 022899 10358-8399.*

Vielen herzlichen Dank!

Wie gefällt Ihnen diese Broschüre?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Informationsgehalt:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Themenauswahl:

Ich hätte gern mehr über folgende
Themen erfahren:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Praxisnähe:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Übersicht/Inhaltsverzeichnis:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Folgende Angaben zu Ihrer Person sind freiwillig.

Sie werden von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich bin Jahre alt

- | | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> weiblich | <input type="checkbox"/> ledig | <input type="checkbox"/> Selbständige/r |
| <input type="checkbox"/> männlich | <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in |
| | <input type="checkbox"/> verpartnert | <input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in |

Ich habe Kinder

